

**Thüringer Landtag**  
**8. Wahlperiode**

---

Petitionsausschuss

6. Sitzung am 13. März 2025

**Ergebnisprotokoll**  
(zugleich Beschlussprotokoll)  
**der öffentlichen Sitzung**

Beginn der Sitzung:	15.00 Uhr
Unterbrechung der Sitzung:	16.41 Uhr bis 17.02 Uhr
Ende der Sitzung:	18.32 Uhr

**Tagesordnung:****Ergebnis:****II. Fortsetzung der Beratung in öffentlicher Sitzung****1. Punkt 1 der Tagesordnung:****Ohne Fachpraxislehrer keine fachlich fundierte****Berufsausbildung!**

Petition E-122/24

**nicht abgeschlossen****S. 5 – 24****Zusage der Landesregierung****S. 18**

hier: Anhörung (Beratung gem. § 16 Abs. 1 S. 2

ThürPetG)

**2. Punkt 2 der Tagesordnung:****Verfassungsreform 2.0 – Bürger- und Grundrechte  
ausbauen, Demokratie schützen**

Petition E-223/24

**nicht abgeschlossen****S. 25 – 44**

hier: Anhörung (Beratung gem. § 16 Abs. 1 S. 2

ThürPetG)

dazu: – Präsentation des Petenten „Verfassungsreform  
2.0 – Bürger- und Grundrechte ausbauen,  
Demokratie schützen“ (als Anlage zum Protokoll  
genommen, wurde bildhaft eingescannt) –

**Sitzungsteilnehmer****Abgeordnete:**

Hoffmann	AfD, Vorsitzende
Benninghaus	AfD
Czuppon	AfD
Erfurth	AfD
Croll	CDU
Heber	CDU
Tiesler	CDU
Behrendt	BSW
Hutschenreuther	BSW
Stark	Die Linke
Thomas	Die Linke
Kalthoff	SPD*

\* in Vertretung

**Weitere Abgeordnete:**

Laudenbach	AfD
Quasebarth	BSW
Hoffmeister	BSW
Müller	Die Linke

**Der Bürgerbeauftragte  
des Freistaats Thüringen:**

Dr. Herzberg	Bürgerbeauftragter
--------------	--------------------

**Regierungsvertreter/-innen:**

Seifert	Staatskanzlei
Dr. Althaus	Staatssekretär im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Effler	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Lippold	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Dr. Salzmann	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Homberger	Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

**Fraktionsmitarbeiter/-innen:**

Giersch	AfD
Schwemmlin	AfD
Braniek	CDU
Eifert	CDU
Thein	BSW
Neubert	Die Linke
Steck	Die Linke
Lay	SPD
Laboch-Semku	SPD

Ruck  
Chlafer  
Matthes

Praktikant bei der Fraktion der CDU  
Praktikantin bei der Fraktion Die Linke  
Praktikantin bei der Fraktion der SPD

**Anzuhörende:**

Frühauf  
Hardt  
Hertel  
Schmidt  
Sommer  
Volk

Petent der Petition E-122/24  
Unterstützer  
Unterstützerin  
Unterstützer  
Unterstützerin  
Unterstützer

Beck  
Grübel  
Johansson  
König

Petent der Petition E-223/24  
Unterstützer  
Unterstützer  
Unterstützer

**Landtagsverwaltung:**

Dr. Burfeind  
Niemeyer  
Haberbosch  
Purkert  
Diller  
Dr. Schröder

Juristischer Dienst, Ausschusssdienst  
Juristischer Dienst, Ausschusssdienst  
Sachbearbeiterin  
Sachbearbeiterin  
Plenar- und Ausschussprotokollierung  
Plenar- und Ausschussprotokollierung

## II. Fortsetzung der Beratung in öffentlicher Sitzung

### 1. Punkt 1 der Tagesordnung:

#### **Ohne Fachpraxislehrer keine fachlich fundierte Berufsausbildung!**

Petition E-122/24

hier: Anhörung (Beratung gem. § 16 Abs. 1 S. 2 ThürPetG)

**Vors. Abg. Hoffmann** informierte, die Petition E-122/24 sei auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags veröffentlicht worden und während der sechswöchigen Mitzeichnungsphase hätten 2.857 Bürgerinnen und Bürger das Anliegen durch ihre elektronische Mitzeichnung unterstützt. Das nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Petitionsgesetz (ThürPetG) für eine öffentliche Anhörung erforderliche Quorum von 1.500 Mitzeichnern sei damit erreicht worden. Der PetA habe daher beschlossen, eine Anhörung durchzuführen.

Im Vorfeld der Anhörung habe der PetA bereits den Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur (AfBWK) und den Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung (AfIKL) als zuständige Fachausschüsse um Mitberatung der Petition ersucht. Die Fachausschüsse seien auch zu der Anhörung hinzugezogen worden.

Der Petent, Herr Frühauf werde durch Frau Sommer, Frau Hertel, Herrn Volk, Herrn Schmidt und Herrn Hardt unterstützt. Als Vertreter der Landesregierung seien Staatssekretär Dr. Althaus, Dr. Salzmann, Herr Effler und Herr Lippold aus dem zuständigen TMBWK und Frau Seifert aus der TSK anwesend.

**Herr Frühauf** legte dar, er sei von Beruf Graveurmeister und 28 Jahre selbstständig gewesen, bevor er vor vier Jahren in den Thüringer Schuldienst als Fachpraxislehrer an der Berufsfachschule für Büchsenmacher und Graveure in Suhl gewechselt sei. Die Petition E-122/24 mit dem Titel „Ohne Fachpraxislehrer keine fachlich fundierte Berufsausbildung!“ fordere eine Höhergruppierung der Fachpraxislehrer. Fachpraxislehrer seien Lehrkräfte, die an berufsbildenden Schulen den fachpraktischen und zum Teil auch fachtheoretischen Unterricht in verschiedenen Berufsfeldern durchführten. Diese hätten in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mehrjährige Berufserfahrung in ihrem Fachgebiet. Fachpraxislehrer seien entsprechend an Berufsschulen und Berufsfachschulen tätig und vermittelten dort die fachpraktischen Kenntnisse. Darüber hinaus dürften Fachpraxislehrer auch zu 49 Prozent ihres Stellenumfanges fachtheoretische Kenntnisse vermitteln. Im Regelfall besäßen die Fachpraxislehrer langjährige Berufserfahrung und einen

Meisterabschluss, der eine Meisterprüfung in Fachtheorie, Fachpraxis sowie den Fächern Wirtschaft/Recht und Pädagogik erfordere.

Es stelle für Fachpraxislehrer in der Regel kein Problem dar, den fachtheoretischen Unterricht in allen Facetten zu vermitteln. Im Gegensatz dazu sei es im Normalfall einem Fachtheorielehrer nicht möglich, den fachspezifischen Unterricht vollumfänglich abzudecken und auch fachpraktische Kenntnisse zu vermitteln. Langjährige Berufserfahrung könne eben nicht im Rahmen eines Studiums erlangt werden. Aus diesem Grund sei die Ungleichbehandlung von Fachpraxislehrern und Fachtheorielehrern fragwürdig. Im Rahmen des Sammelns der Unterschriften für die Petition habe er festgestellt, dass viele Menschen die Meinung verträten, dass Lehrer ausreichend vergütet würden. Dann sei aber fraglich, warum es einen Lehrermangel gebe. Ferner sei kaum bekannt, dass die Vergütung im Schulsystem nach sechs verschiedene Entgeltgruppen erfolge.

Graveur sei ein relevanter Beruf mit Tradition, es handle sich um ein Kunsthandwerk. Das Graveurhandwerk sei im Jahr 2024 in das Landesverzeichnis Immaterielles Kulturerbe Thüringen aufgenommen worden. Bei der Ausbildung zu Handwerksberufen oder Berufen mit großem praktischem Betätigungsfeld sei eine fachlich fundierte Vermittlung von Inhalten ohne Ausbilder, die selbst in der Praxis hätten Erfahrung sammeln können und diese weitergeben wollten, nicht möglich.

In der Petition E-122/24 werde auch auf Diskriminierungsaspekte verwiesen. Dazu werde Frau Sommer, die Mitglied beim Thüringer Philologenverband und Personalratsvorsitzende des Staatlichen Berufsbildungszentrums Suhl/Zella-Mehlis sei, ausführen.

**Frau Sommer** legte dar, man beschäftige sich bereits seit zwei Jahren mit der Thematik der Petition. Bereits am 27. Februar 2023 habe man sich mit dem Anliegen an das damalige TMBJS gewandt. Darin habe man auf den Deutschen Qualifikationsrahmen verwiesen, demgemäß ein Meisterabschluss einem Bachelorabschluss auf dem Niveau 6 gleichgestellt sei. Das TMBJS habe daraufhin geantwortet, dass der Deutsche Qualifikationsrahmen lediglich eine orientierende Funktion habe und dass der akademische Abschluss und der Meisterabschluss nicht vergleichbar seien. Auf dieser Grundlage würden Fachtheorielehrer mit Bachelorabschluss höher eingruppiert als ein Fachpraxislehrer mit Meisterabschluss und langjähriger Berufserfahrung. Daneben gebe es noch grundständig ausgebildeten Berufsschullehrer oder wie in ihrem Fall Gymnasiallehrer mit zwei Staatsexamen, die nochmals höher eingruppiert würden. Die Zusammenarbeit dieser verschiedenen Lehrergruppen, die unterschiedlich vergütet würden, sei in der Praxis schwierig.

Das TMBJS habe ferner dargelegt, dass das Anliegen verständlich und nachvollziehbar sei, dass aber abgewartet werden müsse, bis der geeignete Rahmen geschaffen werde. Die Antwort des TMBJS habe zudem den Hinweis enthalten, dass es auch für Fachpraxislehrer genügend Möglichkeiten der Weiter- und Höherqualifizierung gebe. Sie könne jedoch aus ihrer Erfahrung mitteilen, dass es nur wenige solcher Qualifizierungsangebote gebe. Auch bei Weiterbildungen würden Fachpraxislehrer nur nachrangig aufgenommen. Ein Berufsschullehrer habe entsprechend größere Chancen, ein solches Angebot wahrnehmen zu können.

Am 1. November 2023 habe das TMBJS dann eine neue Richtlinie zur Einstellung in den Thüringer Schuldienst veröffentlicht. Nach dieser Einstellungsrichtlinie könnten nun im Einzelfall, wenn keine geeigneten Bewerber für die entsprechende Schulart zur Verfügung ständen, auch Bewerber eingestellt werden, die für die Einstellung in dieser Schulart keiner Qualifikationsstufe hätten zugeordnet werden können. Zur Bedeutung für die Praxis der Berufsschule äußerte Frau Sommer, die Fachpraxislehrer würden gemäß Entgeltgruppe 9b vergütet. Nach der neuen Einstellungsrichtlinie könnten sich diese Personen mit einem Meisterabschluss an Regelschulen als sogenannte Werklehrer mit einer Vergütung gemäß Entgeltgruppe 10 bewerben. Das bedeute, dass eine Person mit Meisterabschluss an der Regelschule mehr verdienen könne als an der Berufsschule. Dies sei insbesondere in strukturschwachen Regionen problematisch. Es sei fraglich, wie die Ausbildung ohne diese Fachkräfte sichergestellt werden könne. Personen mit Meisterabschluss würden an den Regelschulen zwar nachrangig eingestellt, aber die Bewerberlage sei in Südthüringen nicht so gut wie beispielsweise in Mittelthüringen oder anderen Regionen. Es handle sich um eine Diskriminierung der Fachpraxislehrer an Berufsschulen in finanzieller Hinsicht, des Handwerks im ländlichen Raum und der Berufsschulen.

Ferner könnten nach der neuen Einstellungsrichtlinie auch Gesellen ohne Meisterabschluss an Berufsschulen eingestellt werden könnten. Den Vorrang würde die Person mit dem Meisterabschluss bekommen, da diese die höhere Qualifikationsstufe besitze. Würde sich ein Geselle an einer Berufsschule bewerben, würde dieser eingestellt, insofern es keine besser qualifizierten Mitbewerber gebe. Dies könnte einen Qualitätsverlust bei der Ausbildung an den Berufsschulen nach sich ziehen. Der Geselle würde zunächst befristet eingestellt und könne sich nachqualifizieren. Es gebe aber trotz der hohen Nachfrage nur wenige Angebote zur Nachqualifizierung.

Diese neue Einstellungsrichtlinie sei der Grund für die Einreichung der Petition gewesen. Nach deren Einreichen habe das TMBJS mit Datum vom 22. April 2024 eine Stellungnahme

abgegeben. Demnach seien Fachpraxislehrer an Regelschulen nicht erfüllende Bewerber. Diese würden nur nachrangig eingestellt und fänden nur ausnahmsweise Berücksichtigung. Diese seien nur in einem Unterrichtsfach einsetzbar, was in Bezug auf die Fachpraxislehrer der Berufsfachschule für Büchsenmacher und Graveure in Suhl das Fach „Technisches Werken“ sei. Das TMBJS habe mitgeteilt, dass ein Fachpraxislehrer nur an einer Berufsschule verbeamtet werden könne. Das sei im alternden Kollegium an der Berufsfachschule für Büchsenmacher und Graveure in Suhl bislang nur einmal vorgekommen. Man sei mitunter auf Meister angewiesen, die bereits das 47. Lebensjahr überschritten hätten. Diese Personen stellten Überlegungen bezüglich eines Wechsels an, da sie als Fachpraxislehrer in der Entgeltgruppe 9b und als Regelschullehrer in der Entgeltgruppe 10 eingruppiert würden. Dies ergebe eine Gehaltsdifferenz von monatlich 200 Euro und wäre für die betroffenen Personen auch im Hinblick auf die Rentenversorgung ein Gewinn. Für die Berufsschule sei dies jedoch ein Nachteil.

Wenn ein Bewerber im Karriere- und Bewerbungsportal für den Öffentlichen Dienst des Freistaats Thüringen eine Bewerbung abgebe, sei das Schulamt angehalten, diesem möglichst schnell ein Angebot zu unterbreiten. Es gebe keine Verlängerungsfristen, um auf gegebenenfalls bessere Mitbewerber zu warten.

Die beste Lösungsmöglichkeit für das in Rede stehende Problem wäre ein Aufstieg der Fachpraxislehrer in der Entgeltgruppe und dadurch eine Gleichstellung mit dem Bachelorabschluss. Dafür wären Nachqualifizierungen nötig. Alternativ könnte der Begriff des Fachpraxislehrers grundsätzlich gestrichen werden. Dies hätte keine Auswirkungen auf das geltende Tarif- und Besoldungsrecht, es würde lediglich eine Bezeichnung gestrichen. Ferner könnte auch der Deutsche Qualifizierungsrahmen als Richtlinie und nicht als Option für eine Vergleichbarkeit von Abschlüssen aufgefasst werden. Man hoffe auf eine wertschätzende Hebung der Fachpraxislehrer auf die Entgeltstufe 11, mindestens aber auf die Entgeltstufe 10, damit die Berufsschulen konkurrenzfähig blieben. In Sachsen würden Fachpraxislehrer mit entsprechender Nachqualifizierung bereits gemäß Entgeltgruppe 10 vergütet. Daher bitte Sie um eine entsprechende Nachbesserung der Eingruppierung der Fachpraxislehrer.

**Herr Frühauf** informierte, als nächstes sprächen zwei betroffene Fachpraxislehrer, Herr Volk und Herr Schmidt.

**Herr Volk** äußerte, er sei ein betroffener Fachpraxislehrer. Er habe sich bereits im Jahr 1992 für die Gründung der Berufsfachschule für Büchsenmacher in Suhl eingesetzt. Diese sei dann auch im selben Jahr gegründet worden. Büchsenmacher würden bei Zoll, Justiz, Polizei und

allen Waffengattungen der Bundeswehr benötigt. Er habe im Jahr 1993 eine Ausbildung als Ingenieur in Dresden abgeschlossen. Parallel habe er bereits an der Berufsfachschule gearbeitet, weil Personal benötigt worden sei. Dann habe er sich an der Universität Erfurt im Bereich Berufspädagogik weiterqualifiziert und parallel die Meisterprüfung absolviert. Personen, die Prüfungen im Handwerk abnähmen, müssten auch Handwerksmeister sein. Er arbeite sowohl in der Theorie als auch in der Praxis. Er habe im Jahr 2007 und den folgenden Jahren den kompletten theoretischen Unterricht abgedeckt. Das betreffe Fächer wie beispielsweise Sportwaffenkunde, Faustfeuerwaffenkunde, Ballistik und Jagdwaffenkunde. In der Praxis habe es in der DDR noch vier Berufe gegeben, Systemmacher, Schäfte, Rohrmacher und Werkzeugmacher, die speziell für Jagdwaffen ausgebildet worden seien. In diesen Bereichen arbeiteten er als auch alle seine Kollegen sowohl in der Praxis als auch in der Theorie. Er habe es begrüßt, dass man sich entschieden habe, die Theorie auf alle Kollegen zu verteilen. Als ein Kollege im Jahr 2007 gekündigt habe, habe er den gesamten theoretischen Unterricht abdecken müssen. Das betreffe 170 Unterrichtsstunden, die er innerhalb von vier Wochen habe vorbereiten sollen. Das sei nicht umsetzbar gewesen, da das Halten einer Unterrichtsstunde mit viel Arbeit, Vor- und Nachbereitung, verbunden sei. Deshalb habe er sich an einen Rechtsanwalt gewandt und eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht. Daraufhin habe man verschiedene Kollegen angesprochen, die dann Teile des Theorieunterrichts übernommen hätten. Gleichzeitig arbeite man praktisch an den Maschinen, könne entsprechend alle Aufgaben übernehmen. Zusätzlich hätten die Fachpraxislehrer Klassenleitertaufgaben. Darüber hinaus gebe es noch besondere Aufgaben. Er sei beispielsweise für Berufspraktika verantwortlich. Jeder Schüler der Berufsfachschule müsse im Umfang von 14 Wochen in den 3 Jahren Ausbildung Berufspraktika absolvieren, da die Ansicht vertreten werde, dass die Ausbildung an der Berufsfachschule praxisfremd sei, was nicht richtig sei. Die Entscheidung über den Umfang der Berufspraktika sei offensichtlich ohne Kenntnis der Abläufe in der Berufsfachschule getroffen worden. Darüber hinaus sei er noch technischer Beauftragter für die technische Mathematik und in verschiedenen Prüfungskommissionen tätig.

Das Bildungssystem und insbesondere die Berufsfachschulen benötigten Seiteneinsteiger mit fachlicher Qualifikation und pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten sowie sozialer Kompetenz. Diese Fähigkeiten würden nicht alle im Rahmen der Meisterausbildung vermittelt. Wenn man allerdings wie er 32 Jahre an einer Berufsfachschule arbeite und alle Aufgaben erfülle, dann sollte diese Arbeit besser als Entgeltgruppe 9b vergütet werden. Daher fordere er eine gleiche Entlohnung für die Seiteneinsteiger. Die Fachpraxislehrer seien nicht zweite Wahl, sondern aufgrund der langjährigen Berufserfahrung erste Wahl. Diese seien an den Berufsschulen mindestens so bedeutsam wie die Berufsschullehrer, die an der Universität studiert hätten. In

der Privatwirtschaft gebe es ein Personalwesen, das den Arbeitsmarkt sondiere. Das müsse auch im Bildungswesen erfolgen. Es müsse eine Einzelfallprüfung für jeden Unterrichtenden vorgenommen werden, um die Lehrkräfte entsprechend gleichmäßig einzustufen und zu honorieren. Voraussetzung seien erfolgreiche Abschlüsse, die auch die Fachpraxislehrer vorzuweisen hätten.

**Herr Schmidt** legte dar, er sei Fachpraxislehrer und wolle anhand seiner 25-jährigen Erfahrung an der Berufsfachschule darlegen, wie flexibel die Fachpraxislehrer eingesetzt würden. Er habe vor dem Schuldienst 20 Jahre Berufserfahrung gesammelt. Er sei bereits zu DDR-Zeiten Lehrmeister im Kundendienst bei der Reparaturannahme, Rechnungs- und Garantiebearbeitung gewesen. Kurz nach der Wiedervereinigung habe er seine Meisterabschlüsse in einem relativ großen Kfz-Instandsetzungsbetrieb absolviert. Dann habe er 15 Auszubildende des VEB Kraftverkehr Suhl, dessen Lehrwerkstatt geschlossen worden sei, übernommen. Die dortigen Ingenieurpädagogen seien entlassen worden. Sein Ziel sei gewesen, die jungen Menschen so auszubilden, dass sie eine Prüfung ablegen könnten. Er sei dann in die Prüfungskommission der Kfz-Innung Südthüringen eingetreten. Dort habe er sich maßgeblich an der Erstellung der Prüfungen beteiligt.

Zu den Gründen für den Wechsel in die Berufsschule äußerte er, in den 1990er-Jahre habe er aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklungen bis zu zwei Monate auf sein Gehalt warten müssen. Ferner sei er sehr schlecht bezahlt worden. Zudem sei ihm zur Kenntnis gelangt, dass bei seinen Auszubildenden im Jahr 1999 zunehmend der Berufsschulunterricht ausgefallen sei. Auf Nachfrage nach den Gründen sei ihm mitgeteilt worden, dass der Berufsschullehrer Wolfgang Wehner in den Landtag eingezogen sei und man daher dringend nach einer neuen Lehrkraft suche. Daraufhin habe er sich erfolgreich auf die Stelle beworben. Das sei ein sicherer Arbeitsplatz gewesen. In den ersten Jahren sei er fünf Jahre befristet für den Landtagsabgeordneten Wehner eingestellt gewesen. In diesen Jahren habe er zudem zu 100 Prozent seines Stellenumfangs Fachtheorie in 15 verschiedenen Lernfeldern unterrichtet. Er sei dann auch in die Aufgabenkommission des Landes Thüringen für das Kfz-Handwerk eingebunden worden und habe auch am Lehrplan in Bad Berka für die Berufsfachschule Kfz-Technik mitgewirkt. Zudem habe er dort die Europaprojekte betreut. Er habe dann versucht, seine Stelle zu entfristen. Dies sei chancenlos gewesen. Ihm sei aus diesem Grund auch jedwede Weiterbildung verwehrt worden. Zudem habe in dieser Zeit ein Fachpraxislehrer, der ebenfalls zu 100 Prozent seines Stellenumfangs Fachtheorie unterrichtet habe, geklagt, um die entsprechende Vergütung zu erhalten. Seitdem habe er nur noch zu 49 Prozent seines Stellenumfangs Fachtheorie unterrichten dürfen. Daraufhin habe er Fachpraxis im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahrs an der Berufsfachschule unterrichtet.

Er habe sich jährlich neu auf eine entfristete Stelle beworben. In diesem Zusammenhang seien auch viele Hospitationen durchgeführt worden. Diese Bewerbungen seien erfolglos geblieben, er habe lediglich Bonuspunkte erhalten. Nach zehn Jahren, als der Abgeordnete Wehner aus dem Landtag ausgeschieden sei, sei ihm im Jahr 2009 ein Arbeitsvertrag mit Befristung für nur ein Jahr mit Floating-Modell angeboten worden. Daraufhin habe er beim Arbeitsgericht Suhl eine Klage auf Entfristung eingereicht. Im Ergebnis sei eine Einigung auf einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit Floating-Modell erreicht worden. Dieser Arbeitsweg zeige die hohe Flexibilität und Bereitschaft, die er an den Tag gelegt habe. Der Fachunterricht habe einen hohen Praxisbezug und beziehe sich auf die neuste Technik. Man habe immer auftragsbezogen und kundenorientiert unterrichtet, auch als die Lehrbücher dem nicht immer gerecht geworden seien. Als Syrer und Afghanen ohne jegliche Deutschkenntnisse unterrichtet werden sollten, habe man improvisiert und versucht, ihnen zunächst die deutsche Sprache zu vermitteln. Seinerzeit sei der Abschluss auch nicht relevant gewesen.

Abschließend wolle er noch eine Bitte bezüglich des Berufsvorbereitungsjahrs äußern. Einige dieser Schüler benötigten eine sonderpädagogische Behandlung durch Schulpsychologen. Mit diesen Problemen werde man mitunter alleingelassen.

**Herr Frühauf** informierte, als nächstes werde aus der Schülerperspektive berichtet. Zunächst spreche die ehemalige Vorsitzende der Landesschülervertretung Thüringen Frau Hertel und anschließend der Schüler der Berufsfachschule für Büchsenmacher und Graveure in Suhl Herr Hardt.

**Frau Hertel** sagte, schlechte Bildung beginne bei den eingesetzten Lehrkräften. Das verursache bei vielen Menschen ihrer Generation oder in ihrem Alter Ängste. Man müsse beginnen, die bestehenden Ressourcen zu nutzen. Es werde sich über fehlende Lehrkräfte und fehlende Kompetenzen der Kinder beschwert, aber gleichzeitig werde sich dafür entschieden, Lehrkräfte nicht nach Leistung, sondern nach Abschluss einzustellen und insbesondere zu vergüten. Das sei kontraproduktiv. Die Abgeordneten des Thüringer Landtags könnten eine Änderung herbeiführen. Trotzdem sei es noch nicht erreicht worden, die Lehrkräfte, die dieselben Aufgaben übernähmen, unabhängig von ihrem Abschluss gleich zu vergüten. Das sei enttäuschend.

Fachpraxislehrer hätten eine andere Kompetenz als studierte Lehrkräfte. Das sei nicht als Abwertung der studierten Lehrkräfte zu verstehen, sondern als Hinweis, dass Fachpraxislehrer genauso gut Lehrinhalte vermitteln könnten, denn diese müssten mindestens sechs Jahre der Ausbildung und Berufserfahrung sowie einen Meisterbrief nachweisen. Eine studierte Lehrkraft

habe keinen Meisterbrief. Schülerinnen und Schüler hätten Anspruch auf eine Lehrkraft, die guten praktischen und theoretischen Unterricht anbieten könne. Im Gegenzug verdienten aber auch diese Fachpraxislehrer die gerechte Bezahlung, für die sie genauso hart arbeiteten wie eine Lehrkraft, die gemäß Besoldungsgruppe A 13 vergütet werde. Das Argument, dass die Fachpraxislehrer nicht auf demselben pädagogischen Niveau wie studierte Lehrkräfte seien, sollte überdacht werden, da Fachpraxislehrer einen anderen Blickwinkel hätten und ihren Schülerinnen und Schülern Sachverhalte nicht nur theoretisch, sondern auch mit praktischem Hintergrund erklären könnten. Diese Fähigkeit fehle in gewissen Gebieten den studierten Lehrkräften. Den Umgang mit Gästen oder die richtige Zubereitung eines Fisches am Tisch im Restaurant könne keine Lehrkraft erklären oder veranschaulichen, die keine Erfahrung damit habe. Durch das Lesen eines Buchs werde man nicht zum Experten und bekomme nicht die Fähigkeit, einen Sachverhalt verständlich erklären zu können.

**Herr Hardt** legte dar, er befinde sich im zweiten Lehrjahr der Ausbildung zum Büchsenmacher an der Berufsfachschule für Büchsenmacher und Graveure in Suhl. Er wolle seine Perspektive und den Ablauf der Ausbildung vermitteln. Im ersten Lehrjahr würden zunächst grundlegende Fähigkeiten wie beispielsweise das Feilen gerader Oberflächen vermittelt. Später würden dann Fähigkeiten mit stärkerem Bezug zum Beruf des Büchsenmachers wie beispielsweise das Systemieren oder die Anpassung des Abdrucks beigebracht. Nur Fachpraxislehrer mit langjähriger Erfahrung könnten diese Fähigkeiten vermitteln und sinnvolle Hinweise zur besseren Umsetzung geben. Die praktischen Erfahrungen der Meister würden verinnerlicht und weitergetragen. Das sei der Grundstein für eine erfolgreiche Ausbildung.

**Herr Frühauf** führte aus, Ministerpräsident Prof. Dr. Voigt habe in seiner Ansprache nach der Wahl zum Ministerpräsidenten am 12. Dezember 2024 folgendes ausgeführt: „Bildung steht im Zentrum unserer Politik, denn sie ist der Schlüssel für individuelle Chancen, sozialen Zusammenhalt und den langfristigen Erfolg unserer Gesellschaft. Moderne Lehrmethoden, ein konsequenter Ansatz von Fordern und Fördern, ansprechende Lernorte und starker Praxisbezug geben zukünftigen Generationen das Rüstzeug für ein gelingendes Leben. Dies sind wir unseren Kindern schuldig.“

Nach den bisherigen Reden im Rahmen der Anhörung sollte der Handlungsbedarf nachvollziehbar sein. Es gebe einen Fachkräftemangel im Handwerk und in der Industrie sowie steigende Löhne für Fachkräfte, da die Nachfrage groß sei. Entsprechend werde es in Zukunft Probleme geben, qualifizierte Fachpraxislehrer zu den gegenwärtigen Lohnbedingungen anwerben zu können. Frau Sommer habe dargelegt, dass es für Fachpraxislehrer aktuell lukrativer sei, an eine Regelschule zu wechseln. Die Wirtschaft

Südthüringens bestehe vornehmlich aus mittelständischen Firmen. Es gebe eine starke Verflechtung zwischen Wirtschaft, Handwerk und Bildung. Daher sei eine praxisnahe Ausbildung unumgänglich. Es sei bedauerlicherweise für viele kleine Firmen wirtschaftlich nicht mehr möglich, selbst auszubilden. Gerade für Handwerksbetriebe werde es immer schwieriger, Nachwuchs zu finden, aber auch Nachwuchs auszubilden. Wenn er in seiner Werkstatt einen Lehrling hätte ausbilden wollen, hätte er in dieser Zeit nicht arbeiten können und kein Geld verdient. Darüber hinaus hätte er noch das Lehrlingsentgelt zahlen müssen. Für einen kleinen Handwerker sei daher die Ausbildung von Nachwuchs unmöglich. Wolle man weiterhin Handwerker insbesondere in Nischenberufen ausbilden, müsse man entsprechend reagieren. Eine Reaktion darauf sei, dass es in Südthüringen mehrere Berufsfachschulen gebe, die Berufsfachschule für Büchsenmacher und Graveure in Suhl, die Berufsfachschule Glas Lauscha und die Berufsschule für Holzbildhauerinnen und Holzbildhauer in Empfertshausen. Es gebe ferner die Berufsfachschule für Technik sowie ein berufliches Gymnasium mit der Fachrichtung Metalltechnik am Berufsbildungszentrum Schmalkalden. Auch dort würden diese Berufe praxisbezogen von Fachpraxislehrern ausgebildet. Er habe vor Kurzem den Thüringer Medien entnommen, dass es aktuell noch zwei Ausbilder für den Töpferberuf gebe. Wenn sich diesbezüglich perspektivisch keine Berufsfachschule oder eine ähnliche Institution gründe, werde es auch in diesem Bereich keine Ausbildungsmöglichkeiten mehr geben. Auch an einer solchen Schule oder Institution werde ein Fachpraxislehrer die Ausbildung übernehmen.

Frau Sommer habe bereits dargelegt, welche Vorteile eine Streichung der Eingruppierung von Fachpraxislehrern hätte. Mit dem Wegfall des Begriffs und der betreffenden Eingruppierung entfielen auch die Regelungen, dass Fachpraxislehrer maximal 49 Prozent ihrer Arbeitszeit Fachtheorie unterrichten dürften. Das wäre für das Schulwesen ein Gewinn, weil es Lehrermangel und Unterrichtsausfälle gebe. Zum einen könnten Fachpraxislehrer umfassend eingesetzt werden. Zum anderen wäre der Sachverhalt der Diskriminierung der Fachpraxislehrer beendet, die auf Punkt 2.10 der Richtlinie zur Einstellung in den Thüringer Schuldienst vom 1. November 2023 gründe, wonach keine Qualifizierungsstufe für die Einstellung in einer Schulart notwendig sei, wenn sich kein anderer geeigneter Bewerber finde. Eine Streichung wäre ferner für alle betroffenen Lehrkräfte eine Anerkennung ihrer Leistung. Für das Thüringer Schulsystem wäre eine fundierte Absicherung der Berufsschulbildung durch mehr Personal und Flexibilität möglich.

Wenn diese Anpassung der Entgeltordnung nicht erfolge, bestehe die reelle Gefahr, dass Fachpraxislehrer die berufsbildenden Schulen verließen und sich an Regelschulen bewürben, sodass nicht genügend neue Fachpraxislehrer für die Ausbildung gewonnen werden könnten.

In seiner Abteilung seien 65 Prozent der Beschäftigten über 60. Dies werde in den nächsten Jahren zu großen Problemen führen.

Im Regierungsvertrag sei erfreulicherweise unter dem Punkt „Wertschätzung & Entwicklung – faire Gehalte & sichere Perspektiven“ vermerkt, dass die Benachteiligung von Fachpraxislehrerinnen und Fachpraxislehrern und sonderpädagogischen Fachkräften beendet und eine angemessene Bezahlung sichergestellt werde. Ein Problem sei die schwierige finanzielle Lage, aber es wäre eine gute Investition in die Bildung und somit in die Zukunft. Er habe die ersten positiven Signale aus dem TMBWK vermerkt und bedanke sich für die Gespräche mit Minister Tischner und Herrn Effler. Den Worten müssten nun Taten folgen.

**Staatssekretär Dr. Althaus** führte aus, der Petent sei seit dem 1. Juli 2021 im Thüringer Schuldienst als Fachlehrer für den fachpraktischen Unterricht, als sogenannter Fachpraxislehrer tätig. Die Stammdienststelle des Petenten sei das Staatlichen Berufsbildungszentrum Suhl/Zella-Mehlis. Dieser verfüge über einen Meisterabschluss im Graveurhandwerk, den er im Jahr 1995 erworben habe. Er sei als Tarifbeschäftigter in die Entgeltgruppe 9b nach dem Tarifvertrag der Länder – Entgeltordnung für Lehrkräfte, Abschnitt 3.2 eingruppiert. In seiner Eingruppierung sehe sich der Petent gegenüber Lehrern, die an berufsbildenden Schulen überwiegend im fachtheoretischen Unterricht unterrichteten und die mindestens in der Entgeltgruppe 11 der Entgeltordnung für Lehrkräfte der Länder vergütet würden, benachteiligt. Die Benachteiligung werde seiner Ansicht nach noch gravierender, seit an den Regelschulen Seiteneinsteigende eingestellt würden, die in der Entgeltgruppe 10 eingruppiert seien. Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 aufgrund einer Tätigkeit an der Regelschule sei es nicht einmal erforderlich, dass über einen Meisterabschluss verfügt werde. Der Petent fordere deshalb die Angleichung der Vergütung der Fachpraxislehrer auf das Niveau der sogenannten Fachtheorielehrer an staatlichen berufsbildenden Schulen. Diese Forderung sehe der Petent schon deshalb als gerechtfertigt an, weil es für die Fachpraxislehrer kein Problem darstelle, den fachtheoretischen Unterricht in allen Facetten zu vermitteln. Der Petent spreche eine Problematik an, die die Regierungskoalition erkannt habe, weshalb in den Regierungsvertrag aufgenommen worden sei, dass in dieser Legislaturperiode die Benachteiligung von Fachpraxislehrerinnen und Fachpraxislehrern beendet und eine angemessene Bezahlung sichergestellt werden solle.

Es sei zunächst voranzustellen, dass für das Tarif- und Besoldungsrecht die Thüringer Besoldungslaufbahnverordnung, das Thüringer Besoldungsgesetz und die Entgeltordnung für Lehrkräfte der Länder maßgeblich seien. Die tarifliche Eingruppierung folge der Festlegung des Besoldungsgesetzes und habe dem System folgend auch unterschiedliche

Eingruppierungen zur Folge. Es handle sich um ein bundesweit geltendes, geschlossenes System, beruhend auf den notwendigen Abschlüssen und Einsatzgebieten. Bei der Auflösung der vom Petenten und auch von der Landesregierung als Ungerechtigkeit empfundenen Situationen müssten die beiden von den Petenten angesprochenen Problemkreise getrennt betrachtet werden. Sie dürften nicht vermischt werden, um nicht eine Ungerechtigkeit mit einer neuen beenden zu wollen.

Zum einen betreffe die Petition den Umstand, dass Fachpraxislehrer zugleich fachtheoretischen Unterricht erteilen könnten, obwohl sie vor allem für den fachpraktischen Unterricht eingestellt würden. Als zweites bemängle der Petent, dass Lehrkräfte mit einem gleichen oder geringeren Abschlussniveau bei einer Einstellung in Regelschulen eine höhere Vergütung erhalten könnten.

Zunächst wolle er zu den zwei Arten von Lehrkräften im Bereich der berufsbildenden Schulen ausführen. Der Petent sei Fachlehrer für den fachpraktischen Unterricht und solle als solcher überhäufig im fachpraktischen Unterricht, der vor allem in den Berufsschulformen, der Berufsfachschule und dem Berufsvorbereitungsjahr an berufsbildenden Schulen vorgesehen sei, eingesetzt werden. Für den so vorgegebenen Einsatzbereich erfülle der Petent alle Ausbildungsvoraussetzungen vollständig. Bei einer für einen Fachpraxislehrer ausgeschriebenen Stelle, bei der der Fokus des Einsatzes im fachpraktischen Unterricht liege, sei ein Meister einem Bewerber mit abgeschlossener Hochschulausbildung vorzuziehen. Den fachtheoretischen Unterricht an Berufsschulen erteilten grundsätzlich Berufsschullehrer, die in der Theorie umfassender ausgebildet seien. Hier werde ein grundständiges Lehramtsstudium als vollständige Ausbildung gefordert. Fehlten Bewerber mit dem Lehramtsabschluss, würden auch Bewerber mit inhaltlich passender Hochschulausbildung eingestellt. Die Entscheidung des Einsatzes von Fachlehrern für den fachpraktischen Unterricht und Lehrern für den fachtheoretischen Unterricht beruhe darauf, dass für die Erteilung des fachtheoretischen Unterrichts nicht allein die praktische Erfahrung aus dem Berufsfeld maßgeblich und ausreichend sei. Vielmehr müssten auf der Grundlage pädagogischer Entscheidungen Fachwissenschaften sowie Bezugswissenschaften für die Lerngruppe methodisch und didaktisch aufbereitet werden. Weiterhin gelte es, in den bundesrechtlich geregelten Berufen die Vorgaben der Berufsgesetze des Bundes zu beachten, die konkrete Anforderungen an das Bildungsniveau einer Lehrkraft im fachtheoretischen Unterricht vorsähen. So werde beispielsweise für die Erteilung des theoretischen Unterrichts in bestimmten Bereichen der Pflege- und Gesundheitsfachberufe eine abgeschlossene hochschulische Ausbildung auf Meisterniveau, teilweise gekoppelt an eine Berufsausbildung im entsprechenden Gesundheitsfachberuf gefordert.

Die Vergütung der beiden unterschiedlichen Lehrergruppen erfolge nach unterschiedlichen Abschnitten in der Entgeltordnung für Lehrkräfte. Während die Fachpraxislehrer nach Abschnitt 3.2 der Entgeltordnung vergütet würden, ergebe sich die Vergütung der Fachtheorielehrer nach Abschnitt 2. Bezugspunkt für die Vergütung sei in beiden Abschnitten die Besoldung eines verbeamteten Lehrers, weshalb ein Fachpraxislehrer im Abschnitt 3.2 die Vergütung nach Entgeltgruppe 9b erhalten könne. Im Abschnitt 2 sei die Mindestvergütung die Entgeltgruppe 10. Würde die gerade beschriebene Unterscheidung zwischen Fachpraxislehrern und Fachtheorielehrern aufgehoben, würde dies Folgendes bedeuten. Die Fachpraxislehrer würden nicht mehr wie bisher nach dem Abschnitt 3.2 der Entgeltordnung für Lehrkräfte vergütet, sondern nach Abschnitt 2 der Entgeltordnung. In diesem Abschnitt sei die Mindestvergütung nicht Entgeltgruppe 9b, sondern Entgeltgruppe 10. Jedoch wären die Fachpraxislehrkräfte auch nicht mehr als eigene Art der Lehrkräfte, wie beschrieben worden sei, zu betrachten. Diese wären als sogenannter Fachtheorielehrer eingestellt. Bei einer Ausschreibung würden sie nur nachrangig und ausnahmsweise berücksichtigt werden können, wenn kein Bewerber einen grundständigen Lehramtsabschluss oder eine abgeschlossene Hochschulausbildung aufweisen könne. Inwieweit diese dargestellte Betrachtung analog dem Ziel dieser Petition, entsprechende Lehrkräfte zukünftig gemäß Entgeltgruppe 10 zu vergüten, den bildungspolitischen Zielen entspreche, müsse ebenso wie denkbare andere Möglichkeiten geprüft werden.

Die vom Petenten beanstandete Möglichkeit gemäß der Einstellungsrichtlinie vom 1. November 2023, dass Seiteneinsteigende in Regelschulen auch ohne Meisterabschluss eingestellt und in die Entgeltgruppe 10 der Entgeltverordnung eingruppiert würden, sei unter dem Aspekt der unterschiedlichen Schularten Regelschule und berufsbildende Schule zu betrachten. Dass der berufsbildenden Schule eigene System der Fachlehrer für den fachpraktischen Unterricht und der Lehrer, die überwiegend fachtheoretischen Unterricht erteilen, welches gerade näher dargestellt worden sei, sei in der Regelschule nicht entsprechend abgebildet. In Regelschulen gebe es keinen fachpraktischen Unterricht. Die Vergütung der Lehrkräfte an den Regelschulen richte sich daher allein nach den Abschlüssen und nicht wie in den Berufsschulen auch nach dem Einsatzgebiet. Alle Lehrkräfte im Regelschulbereich, die keinen Hochschulabschluss vorwiesen und für die auch keine andere Eingruppierung nach Entgeltordnung für Lehrer greife, würden nach Abschnitt 2 Ziffer 4 der Entgeltverordnung vergütet. Das entspreche der Entgeltgruppe 10. Eine niedrigere Vergütung sei tarifrechtlich für diese Gruppe nicht vorgesehen. Aufgrund der fehlenden grundständig ausgebildeten Regelschullehrer und des hohen Personalgewinnungsinteresses an Regelschulen sei die bereits genannte Möglichkeit eröffnet worden, an Regelschulen auch Personen einzustellen, die keinen Hochschulabschluss hätten, wenn die Eignung für ein

Unterrichten durch die Schulleitung und den Schulamtsleiter nach einer befristeten Tätigkeit festgestellt worden sei. Das sei der sogenannte Auffangtatbestand nach der Einstellungsrichtlinie. Einstellungen unter diesen Voraussetzungen würden Ausnahmefälle bleiben. Die aktuelle Einstellungsrichtlinie mit dieser weiten Einstellungsmöglichkeit werde gerade bis zum 31. Juli 2028 verlängert. Danach werde diese evaluiert und es müsse erneut entschieden werden, ob die Einstellungsmöglichkeiten an Regelschulen so offen beibehalten werden sollten. Unabhängig davon werde derzeit geprüft, inwieweit auch an berufsbildenden Schulen diese weiteren Einstellungsmöglichkeiten Anwendung finden sollten.

Abschließend legte Staatssekretär Dr. Althaus dar, der Freistaat Thüringen sei sich bewusst, dass die Fachlehrer für den fachpraktischen Unterricht in den berufsbildenden Schulen sehr wichtige und unverzichtbare Mitglieder im pädagogischen Team an ihren Schulen seien und dass der Freistaat prioritär an der Einstellung von vollständig ausgebildetem Lehrpersonal interessiert sei. Es sei deshalb nicht trivial, den richtigen Weg zu finden, um den Fachpraxislehrern einerseits eine korrekte Vergütung zu zahlen und Entwicklungen zu ermöglichen und andererseits den Erfordernissen der unterschiedlichen Schularten ausreichend gerecht zu werden. Die neue Landesregierung habe es sich zum Ziel gesetzt, hier eine Lösung zu finden. Er bitte um die erforderliche Zeit, eine gute Lösung auf den Weg zu bringen, die den Erfordernissen der Schule, der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerinnen und Lehrer gleichermaßen gerecht werde und somit auch dem Anliegen der Petition entspreche.

**Abg. Heber** fragte den Petenten, ob er Kenntnis über die grundsätzliche Vergütung von Meistern im öffentlichen Dienst habe, was **Herr Frühauf** verneinte.

**Abg. Heber** informierte, dass Meister im öffentlichen Dienst gemäß Entgeltgruppe 7 bis Entgeltgruppe 9a vergütet würden.

Ferner fragte sie die Landesregierung, wie sich die pädagogische Ausbildung im Rahmen der Meisterausbildung von jener im Rahmen des Studiums zum Berufschullehrer unterscheide.

**Herr Effler** antwortete, bei der Meisterausbildung gebe es den Teil IV „Berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse“, der nach Ausbilder-Eignungsverordnung mit einer Prüfung ende, die dazu befähige, Lehrlinge in dem jeweiligen Handwerk auszubilden. Im dualen Berufsbildungssystem in Deutschland verantworte der Ausbilder im Unternehmen den praktischen Teil der Ausbildung. Daher müsse er dazu befähigt sein, im Unternehmen Lehrlinge auszubilden. In der Berufsfachschule würden beide Teile der dualen Ausbildung

durchgeführt. Für die Ausbildung im praktischen Teil werde die Befähigung gemäß Ausbilder-Eignungsverordnung benötigt. Berufsschullehrer hätten im Rahmen ihres Studiums eine fachmethodische und eine fachdidaktische Ausbildung sowie im zweiten Teil der Ausbildung den Vorbereitungsdienst auf das jeweilige Fach.

**Abg. Heber** fragte, wie sich der Umfang der pädagogischen Ausbildung im Rahmen der Meisterausbildung von jenem im Rahmen des Studiums zum Berufsschullehrer unterscheide.

**Herr Effler** antwortete, der Vorbereitungsdienst dauere, wenn er nicht verkürzt werden könne, zwei Jahre. **Er sagte zu, dem PetA die Informationen zum Umfang der fachmethodischen und fachdidaktischen Ausbildung nachzureichen.** Die Informationen zum Umfang der pädagogischen Ausbildung im Rahmen der Meisterausbildung könnten gegebenenfalls der Petent und seine Unterstützer geben.

**Herr Frühauf** sagte, seine Meisterausbildung liege sehr lang zurück. Der Lehrgang habe ca. 800 Stunden umfasst, die auf die Fachtheorie, die Fachpraxis, Wirtschaft und Recht sowie Pädagogik aufgeteilt gewesen seien. Den genauen Stundenumfang für die einzelnen Teile könne er nicht benennen. Die pädagogische Ausbildung sei stark praxisbezogen gewesen.

**Abg. Benninghaus** fragte, da bereits die Eingruppierung in Sachsen angesprochen worden sei, wie die Fachpraxislehrer in anderen Bundesländern vergütet würden.

**Frau Sommer** legte dar, in Sachsen sei der Umfang und die Vielfalt der Nachqualifikationen größer als in Thüringen, weswegen die Höherqualifikation im besoldungsrechtlichen Rahmen auch einfacher sei.

**Abg. Benninghaus** fragte, wie viele Fachpraxislehrer es in Thüringen gebe.

**Staatssekretär Dr. Althaus** antwortete, es gebe 42 verbeamtete Fachpraxislehrer in Thüringen. Insgesamt seien es über die verschiedenen Berufsgruppen hinweg, darunter seien auch die sonderpädagogischen Fachkräfte, ca. 270 Personen. Das TMBWK erhebe derzeit mit Blick auf die angedeutete Lösung genauere Zahlen, um daraus die Größenordnung der Problematik ableiten zu können. Ferner beschäftige sich das TMBWK derzeit detailliert mit den Ansätzen in anderen Bundesländern, um diese in die angedeutete Lösungsvariante einzubeziehen.

**Abg. Czuppon** äußerte, Abg. Heber habe auf den unterschiedlichen Umfang der pädagogischen Ausbildung von Fachpraxislehrern und Berufsschullehrern abgestellt. Fachpraxislehrer dürften aber bis zu 49 Prozent ihrer Stellenumfangs auch Fachtheorie unterrichten, was bedeutet, dass sie pädagogisch dazu befähigt seien. Die Fachpraxislehrer seien sogar höherqualifiziert, da diese auch Fachtheorie unterrichten könnten, während Berufsschullehrer keine Fachpraxis unterrichten könnten. Daher sei die geringere Vergütung der Fachpraxislehrer nicht nachvollziehbar. Abg. Heber habe zudem auf die zum Teil geringere Vergütung von Meistern im öffentlichen Dienst gemäß Entgeltgruppe 7 und 8 verwiesen. Dies sei aber kein Grund, dass sich die Fachpraxislehrer mit ihrer Vergütung gemäß Entgeltgruppe 9b zufriedengeben sollten. Er bat den Petenten um eine kurze Stellungnahme zu seinen Äußerungen.

**Herr Frühauf** legte dar, eine Vergütung nach Entgeltgruppe 7 oder 8 sei sehr gering. Er sei 28 Jahre lang selbstständig tätig gewesen und habe 10 Stunden pro Tag gearbeitet. Diese 10 Stunden Arbeit seien nicht annähernd so anstrengend gewesen wie die 5 bis 7 Stunden Unterricht pro Tag, in denen man vor der Klasse stehe und bestimmte Sachverhalte mehrmals erläutern müsse. Es gebe einen Grund für die höhere Vergütung der Fachpraxislehrer im Vergleich zu anderen Meistern im öffentlichen Dienst sowie für den Lehrermangel.

Es sei festgeschrieben, dass die Fachpraxislehrer nur zu 49 Prozent ihres Stellenumfangs Fachtheorie unterrichten dürften. Er gehe davon aus, dass es ein Gewinn für die berufsbildenden Schulen wäre, wenn dieser Anteil erhöht würde. Staatssekretär Dr. Althaus habe dargelegt, dass in der Regel die Berufsschullehrer die theoretische Beschulung durchführen sollten. An den Berufsfachschulen sei der Unterricht jedoch sehr spezifisch. Herr Volk habe in seinem Vortrag dargelegt, dass im Rahmen der Ausbildung zum Büchsenmacher beispielsweise die Fächer Ballistik, Waffenrecht und Schusswaffenkunde unterrichtet würden. Das gelte beispielsweise auch für die Ausbildung zum Holzbildhauer und Glasbläser. Für diese Fächer gebe es keine Berufsschullehrer, die dieses Wissen vermitteln könnten. Daher sei es unumgänglich, dass die Fachpraxislehrer diese Theorie an die Schüler weitergeben könnten.

**Staatssekretär Dr. Althaus** führte aus, wenn nach Tarifvertrag und Entgeltordnung eine Eingruppierung festgelegt sei, gebe es keinen Ermessensspielraum. Dies sei der Ausgangspunkt. Fachpraxislehrer leisteten nicht nur in den Fächern, in denen es keine ausgebildeten Lehrkräfte gebe, sondern auch an den Regelschulen eine Hilfestellung, für den das TMBWK dankbar sei. Ferner habe er dargelegt, dass man auf der Suche nach einer Lösung sei.

**Abg. Czuppon** fragte, ob zumindest der fachtheoretische Stundenanteil der Fachpraxislehrer höher, zum Beispiel gemäß Entgeltgruppe 10, vergütet werden könnte.

**Dr. Salzmann** antwortete, dies sei rechtlich nicht umsetzbar. Die Fachpraxislehrer seien notwendig, aber auch die Berufsschullehrer unterrichteten theoretische Inhalte, die die Fachpraxislehrer nicht vermitteln könnten.

In Sachsen gebe es zwar Nachqualifizierungen, aber diese führten ihrer Kenntnis nach nicht, wie von Frau Sommer dargelegt worden sei, zu einer Erhöhung der Besoldung. Fachpraxislehrer könnten als Fachtheorielehrer eingestellt werden. Dann erhielten sie entsprechend den tarifrechtlichen Festlegungen eine Vergütung gemäß Entgeltgruppe 10. Dies führte dann allerdings zu anderen Nachteilen. Diese könnten dann nicht mehr verbeamtet werden, da ein Fachpraxislehrer nicht die Ausbildung eines Berufsschullehrers erreichen könne.

Die Petition lege dar, dass es ungerecht sei, dass die Lehrer mit Meisterabschluss an den Regelschulen eine höhere Vergütung als in den Berufsschulen erhielten. Dieses Problem werde durch die Landesregierung wahrgenommen. Deshalb sei die Lösung des Problems in den Regierungsvertrag aufgenommen worden. Eine Ungerechtigkeit sollte nur nicht so beseitigt werden, dass eine neue Ungerechtigkeit entstehe. Es müsse daher gründlich nach einer Lösung gesucht werden. Die pädagogische Ausbildung nehme im Rahmen des Studiums zum Berufsschullehrer einen deutlich größeren Umfang als im Rahmen der Meisterprüfung ein. Man müsse sich von dem Grundsatz trennen, dass Personen mit der gleichen Tätigkeit gleich vergütet würden. In Deutschland seien im öffentlichen Dienst die Abschlüsse entscheidend für die Vergütung. Dies sei nicht zu ändern. Es könne nur geprüft werden, wie Ungerechtigkeiten beseitigt würden. Es gebe auch keine Vergütung nach Leistung im öffentlichen Dienst. Diese könne man in Thüringen auch nicht einführen.

**Abg. Hutschenreuther** äußerte, Staatssekretär Dr. Althaus habe dargelegt, dass die aktuelle Einstellungsrichtlinie bis zum 31. Juli 2028 verlängert werde und anschließend eine Evaluation erfolge. Er fragte, ob die Evaluation abgewartet werden solle, bevor sich das TMBWK der Problematik widme.

**Staatssekretär Dr. Althaus** legte dar, der Evaluationsauftrag beziehe sich nur auf die Öffnung der Einstellungsmöglichkeiten an Regelschulen, deren Verlängerung im Rahmen der Einstellungsrichtlinie bis zum Jahr 2028 derzeit vorbereitet werde. Diese Regelung werde danach evaluiert. Dies habe keinen Bezug zum Anliegen der Petition.

**Abg. Hutschenreuther** sagte, der Petent und seine Unterstützer hätten dargelegt, dass aufgrund des Lehrermangels in den nächsten Jahren ein akuter Handlungsbedarf bestehe. Er fragte, wie die Landesregierung weiter vorgehen wolle.

**Staatssekretär Dr. Althaus** antwortete, die Landesregierung sei bisher nur für eine kurze Zeit im Amt. Er sei optimistisch, dass die Absichtserklärung im Regierungsvertrag zeitnah umgesetzt werden könne. Derzeit versuche das TMBWK, die vorhandenen Lösungsansätze anderer Bundesländer zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

**Abg. Erfurth** sagte, er habe der Anhörung entnommen, dass die Fachpraxislehrer aufgrund der fehlenden akademischen Ausbildung tarifrechtlich nicht den Berufsschullehrern gleichgestellt werden könnten. Er fragte, ob es daher möglich wäre, dass die Fachpraxislehrer insbesondere die pädagogischen Inhalte in einem verkürzten Studium, das beispielsweise auch in Abendkursen erfolgen könne, nachholen könnten, dessen Abschluss dann zu einer Höhergruppierung berechtige.

**Herr Frühauf** sagte, Herr Volk habe nachträglich ein Pädagogikstudium absolviert, das dann aber nicht anerkannt worden sei. Daher sei dieser weiterhin als Fachpraxislehrer tätig und eingruppiert.

**Herr Schmidt** äußerte, als er vor 25 Jahren in den Schuldienst eingestellt worden sei, hätten Seiteneinsteiger wie er ein Pädagogikprogramm im Umfang von 200 Stunden absolvieren müssen. Die entsprechenden Kurse in Jena hätten von Freitagnachmittag bis Samstagnachmittag stattgefunden.

**Frau Sommer** sagte, ihr Schwerpunkt als Berufsschullehrerin liege in der Gastronomie, aber sie sei nicht in der Lage, einem Koch in der Ausbildung Schneidearbeiten abzunehmen. Diesbezüglich könne sie auch keine Qualifikation abschließen, um die entsprechenden Fachpraxislehrer unterstützen zu können. Es fehlten grundsätzlich neue Lehrkräfte.

**Staatssekretär Dr. Althaus** legte dar, Abg. Erfurth habe eine tarifrechtliche Gleichstellung angesprochen. Darum gehe es nicht. Es müsse stattdessen überlegt werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssten, damit eine Verbesserung der Eingruppierung erreicht werden könne.

**Abg. Czuppon** fragte, ob es auch Fachpraxislehrer gebe, die mehr als 49 Prozent ihrer Arbeitszeit Fachtheorie unterrichteten.

**Herr Schmidt** äußerte, in den ersten fünf Jahren habe er nur Fachtheorie unterrichtet. Seinerzeit habe es die Einschränkung noch nicht gegeben. Erst als ein Fachpraxislehrer auf dieser Grundlage auf höhere Vergütung geklagt habe, sei die Beschränkung auf 49 Prozent des Stellenumfangs eingeführt worden. Das Problem sei das starre System. Im Rahmen von Hospitationsbeurteilungen sei ihm bescheinigt worden, dass er die Anforderungen übertreffe. Dann sei nicht nachvollziehbar, warum er nicht mehr Fachtheorie unterrichten dürfe und entsprechend höher vergütet werde. Der Bedarf an den Schulen sei vorhanden. Es wäre zu begrüßen, wenn die Schulleiter dies entscheiden könnten.

**Frau Sommer** sagte, es gebe auch Fachpraxislehrer, die mehr als 49 Prozent ihrer Arbeitszeit Fachtheorie unterrichteten. Die Schulämter dürften davon aber keine Kenntnis erlangen. Die Berufsschulen könnten andernfalls ihren Unterricht nicht abdecken.

**Staatssekretär Dr. Althaus** äußerte, es gebe die klare Anweisung an die Schulleiterinnen und Schulleiter, auf die Einhaltung der Beschränkung des Fachtheorieunterrichts der Fachpraxislehrer auf 49 Prozent ihres Stellenumfangs zu achten.

**Abg. Hoffmeister** führte aus, er sei 27 Jahre im Schuldienst an einer berufsbildenden Schule gewesen. Dabei habe er die geringere Besoldung der Fachpraxislehrer als Ungerechtigkeit empfunden. In Deutschland werde aber bedauerlicherweise nach Abschlüssen bezahlt. Fachpraxislehrer hätten zudem ein höheres Wochendeputat als die Berufsschullehrer und übernahmen zum Teil auch Klassenlehreraufgaben. Ihm sei auch bereits ein Fall bekannt, in dem sich eine Fachpraxislehrerin an einer Regelschule beworben habe und eingestellt worden sei. Daher sollte dringend nachgesteuert werden. Die Fachpraxislehrer sollten zumindest wie an den Regelschulen gemäß Entgeltgruppe 10 vergütet werden. Fachpraxislehrer müssten im fachtheoretischen Unterricht inhaltlich das gleiche leisten wie die Berufsschullehrer.

**Herr Frühauf** bestätigte die Ausführungen des Abg. Hoffmeister. Fachpraxislehrer hätten ein höheres Stundendeputat als die Theorielehrer. An speziellen Berufsfachschulen könnten die Berufsschullehrer nicht so viel leisten wie die Fachpraxislehrer.

**Vors. Abg. Hoffmann** fragte, da auf Nachqualifikationen abgestellt worden sei, wie realistisch es sei, dass sich Fachpraxislehrer berufsbegleitend nachqualifizieren könnten.

**Herr Frühauf** sagte, seiner Kenntnis nach gebe es in Thüringen keine Möglichkeit für Fachpraxislehrer, sich berufsbegleitend zum Fachtheorielehrer oder Berufsschullehrer zu qualifizieren.

**Staatssekretär Dr. Althaus** äußerte, es gebe grundsätzlich die Möglichkeit, berufsbegleitend zu studieren. Dabei sei allerdings die Leistbarkeit während des Berufs fraglich. Derzeit befinde man sich in einem Prozess, das Referendariat und die Fort- und Weiterbildung stärker regional auszurichten, um die Vereinbarkeit zwischen beruflicher Praxis und Qualifikation zu verbessern. Das sei seiner Ansicht nach nicht die richtige Antwort auf die im Zusammenhang mit der Petition diskutierte Frage.

**Frau Sommer** führte im Hinblick auf Nachqualifikationsmöglichkeiten aus, Herr Frühauf könnte beispielsweise an der TU Ilmenau ein Studium der Metalltechnik abschließen. Dann hätte er einen vergleichbaren Bachelorabschluss erworben. Dem müsste das Schulamt zustimmen. Unterrichtsausfall wäre kein Grund zur Verweigerung. Er müsste aber während dieser Zeit Lohnverluste und eine schlechtere Vereinbarkeit von Beruf und Familie hinnehmen, würde aber anschließend gemäß Entgeltgruppe E 11 vergütet.

**Vors. Abg. Hoffmann** legte dar, Staatssekretär Dr. Althaus habe dargelegt, dass ein Wechsel von Fachpraxislehrern an die Regelschulen die Ausnahme bleiben solle. Sie fragte, ob diesbezüglich Daten zur Häufigkeit vorlägen.

**Staatssekretär Dr. Althaus** antwortete, diesbezüglich lägen keine auswertbaren und vortragbaren Daten vor. Es handle sich aber um sehr wenige Fälle.

**Abg. Thomas** fragte die Landesregierung, ob ihr bekannt sei, wie viele Fachpraxislehrer in den nächsten Jahren in den Ruhestand gingen und wie hoch der Bedarf an neuen Lehrern sein werde.

**Herr Effler** äußerte, dies werde voraussichtlich Ergebnis der Überlegungen zum weiteren Umgang mit der Problematik sein. Wenn die Abgrenzung der Lehrerlaufbahnen überdacht werden sollte, werde es womöglich keine Ausschreibungen für Fachpraxislehrer mehr geben. An den berufsbildenden Schulen liege das Durchschnittsalter bei ca. 52 Jahren. Es würden entsprechend voraussichtlich viele Fachpraxislehrer in den Ruhestand gehen. Herr Frühauf habe dargelegt, dass in seiner Abteilung 65 Prozent der Lehrkräfte über 60 Jahre alt seien.

**Herr Frühauf** sagte, in seiner Abteilung seien 6 von 10 Lehrkräften über 60 Jahre alt. Er gehe davon aus, dass im Rahmen der Anhörung anschaulich begründet werden können, warum es Handlungsbedarf gebe. Er plädiere dafür, die Diskriminierung der Fachpraxislehrer zu beenden.

**Vors. Abg. Hoffmann** bedankte sich bei dem Petenten und seinen Unterstützern sowie der Landesregierung für die Ausführungen im Rahmen der Anhörung. Die Petition werde zunächst von den mitberatenden Ausschüssen AfBWK sowie AfIKL und darauf folgend abschließend im PetA beraten.

**Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.**

## **2. Punkt 2 der Tagesordnung:**

### **Verfassungsreform 2.0 – Bürger- und Grundrechte ausbauen, Demokratie schützen**

Petition E-223/24

hier: Anhörung (Beratung gem. § 16 Abs. 1 S. 2 ThürPetG)

dazu: – Präsentation des Petenten „Verfassungsreform 2.0 – Bürger- und Grundrechte ausbauen, Demokratie schützen“ (als Anlage zum Protokoll genommen, wurde bildhaft eingescannt) –

**Vors. Abg. Hoffmann** informierte, die Petition E-223/24 sei auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags veröffentlicht worden und während der sechswöchigen Mitzeichnungsphase hätten 2.163 Bürgerinnen und Bürger das Anliegen durch ihre elektronische Mitzeichnung unterstützt. Das nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Petitionsgesetz (ThürPetG) für eine öffentliche Anhörung erforderliche Quorum von 1.500 Mitzeichnern sei damit erreicht worden. Der PetA habe daher beschlossen, eine Anhörung durchzuführen.

Im Vorfeld der Anhörung habe der PetA bereits den Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung (AfIKL), den Ausschuss für Europa, Medien, Ehrenamt und Sport (AfEMES) und den Ausschuss für Justiz, Migration und Verbraucherschutz (AfJMV) als zuständige Fachausschüsse um Mitberatung der Petition ersucht. Die Fachausschüsse seien zu der Anhörung hinzugezogen worden.

Der Petent, Herr Beck werde durch Herrn König, Herrn Grübel und Herrn Johannsson unterstützt. Als Vertreter der Landesregierung seien Herr Homburger aus dem zuständigen TMJMV und Frau Seifert aus der TSK anwesend.

**Herr Beck** wies darauf hin, im Landtag sei über mehrere Jahre an einer Verfassungsreform gearbeitet worden. Auf Druck eines Bündnisses aus 20 Organisationen sei im Thüringer Landtag dann am 26. April 2024 eine Verfassungsreform beschlossen worden. Diese Entwicklung habe begeistert, aber auch enttäuscht, da beispielsweise Grundrechte für Menschen mit Behinderungen und Kinderschutzrechte in der Verfassungsreform nicht fixiert worden seien. Ferner sei die seit Jahren ausstehende Reformen der direkten Demokratie und der Demokratiesicherung bei der Verfassungsreform nicht berücksichtigt worden. Die Petition „Verfassungsreform 2.0 – Bürger- und Grundrechte ausbauen, Demokratie schützen“ umfasse drei Kapitel, Direkte Demokratie, Schutz der Demokratie und Grund- und Menschenrechte, auf die im Vortrag eingegangen werde (vgl. Anlage 1, Folie 2). Vom Verein Mehr Demokratie e.V. werde die Möglichkeit von öffentlichen Anhörungen im Rahmen eines Petitionsverfahrens als mustergültig bewertet und gefordert, dass dieses Instrument auch in den anderen

Bundesländern flächendeckend eingeführt werde. Bisher gebe es lediglich sechs Bundesländer und den Bundestag, in denen es diese Möglichkeit gebe. In Ostdeutschland sei Thüringen das einzige Bundesland mit einem entsprechenden Instrumentarium, was ausgesprochen vorbildlich sei. Ferner äußerte Herr Beck, dass er sich für die Zusammenarbeit mit den Kollegen und Kolleginnen der Landtagsverwaltung, die die Petitionen für den PetA bearbeiteten, für die freundlichen Begegnungen, die Beantwortung der Fragen und die Unterstützung im Petitionsverfahrens bedanke.

Zum Thema „Direkte Demokratie“ führte er aus, dass in den Verfassungen für die neuen Bundesländer in den 1990er-Jahren die direkte Demokratie auf Kommunal- und Landesebene eingeführt worden sei. Die Einführung direktdemokratischer Elemente sei eine Forderung aller Bürgerrechtsbewegungen der DDR im Herbst 1989 gewesen. Ferner sei über die Thematik am Runden Tisch der DDR diskutiert worden. In einem Gesetzentwurf für eine neue DDR seien direktdemokratische Elemente verankert worden, denen von allen am Runden Tisch versammelten Parteien und Bewegungen zugestimmt worden sei. Bis zum Jahr 1989 habe es in den alten Bundesländern direktdemokratische Elemente nur im Bundesland Baden-Württemberg in den Kommunen und auf Landesebene in sechs von zehn Bundesländern gegeben. Heute sei direkte Demokratie auf Kommunal- und Landesebene flächendeckend in allen Bundesländern verankert und gehe auf die Impulse der Ereignisse aus dem Herbst des Jahres 1989 zurück. Als die Kommunal- und Landesverfassungen geschrieben worden seien, habe es wenig Erfahrungen mit direktdemokratischen Instrumenten gegeben. Die formulierten Bedingungen, beispielsweise die Höhe der Unterschriftenhürden und die Zustimmungsklauseln beim Volksentscheid, seien in Ost- und Westdeutschland wenig bürgerfreundlich gewesen. Bei Einführung der Thüringer Verfassung habe die Unterschriftenhürde für ein Volksbegehren bei 14 Prozent gelegen. Für Bürgerbegehren in Kommunen habe eine Unterschriftenhürde von 17 Prozent gegolten. Diese Hürden hätten viele Initiativen davon abgehalten, diese Instrumente zu nutzen. Ferner hätten entsprechende Hürden die Demokratie nicht gestärkt, sondern bei den Bürgern Frust erzeugt. Der Verein Mehr Demokratie e.V. habe zusammen mit einem großen Bündnis im Jahr 2008 ein Volksbegehren organisiert, in dessen Folge im Thüringer Landtag der im Rahmen des Volksbegehrens vorgeschlagene Gesetzentwurf angenommen worden sei. Das Gesetz habe das Instrument Volksbegehren von hohen Hürden befreit. Ein wissenschaftliches Ranking habe ergeben, dass es diesbezüglich in Kommunen in Thüringen die besten Bedingungen deutschlandweit gebe. Das Instrument werde auf Kommunalebene genutzt und es würden gute Erfahrungen gesammelt. Andere Bundesländer orientierten sich an Thüringen. Bürger könnten sich beispielsweise durch einen Bürgerantrag oder ein Bürgerbegehren in die politische Debatte einbringen. Die Hürden, sich gesellschaftlich und politisch zu engagieren,

seien nicht allzu hoch. Er wies darauf hin, dass es mittlerweile Informationsmaterial zum Thema „Bürgerbeteiligung und Bürgerbegehren in Kommunen“ gebe, das vom Freistaat Thüringen herausgegeben werde. Auf Landesebene sehe die Situation anders aus. Im Jahr 2000 habe es ein Bürgerbegehren und eine Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs gegeben. Nach neunmonatigen Verhandlungen sei im Jahr 2003 eine Verfassungsreform im Thüringer Landtag beschlossen worden. Das Durchführungsgesetz, das seinerzeit mitbeschlossen worden sei, sei bis heute in ganz Deutschland mustergültig und sei mit einer guten Software zu vergleichen. Die Hardware, die Regelungen in der Thüringer Verfassung, sei besser als im Jahr 1993, aber die Unterschriftenhürde in Höhe von 10 Prozent der Stimmberechtigten sei ausgesprochen hoch (vgl. Anlage 1, Folie 5). Die Zustimmungsklausel bei Volksentscheiden liege bei einfachen Gesetzen bei 25 Prozent und bei Verfassungsänderungen bei 40 Prozent der Stimmberechtigten.

Der Verein Mehr Demokratie e.V. berate Initiativen, die Bürgerbegehren oder Volksbegehren starten wollten. Vor einigen Wochen sei eine Initiative auf den Verein zugekommen und habe um Beratung bei der Durchführung eines Volksbegehrens gebeten. Er merkte an, dass vor der Einreichung des Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens ein Gesetzentwurf vorliegen müsse. In Thüringen gebe es die Vorschrift, dass der komplette Gesetzentwurf mit Begründung auf dem Unterschriftsbogen abgedruckt sein müsse. Die Initiative habe einen Gesetzentwurf von 30 Seiten erarbeitet. Er habe im Beratungsgespräch darauf aufmerksam gemacht, dass der Unterschriftsbogen bei einem solchen umfangreichen Gesetzentwurf im A0-Format gedruckt werden müsste. Um die Hürde von 10 Prozent zu erreichen, seien ca. 200.000 Unterschriften zu sammeln. Entsprechende Aspekte der Praktikabilität und Länge des Unterschriftsbogens und die entsprechenden Kosten für Papier seien zu berücksichtigen. Ferner werde für ca. zwei Jahre ein Organisationsbüro benötigt. Die Erfahrungen zeigten, dass mit ca. 25.000 Euro bis 50.000 Euro Kosten für Druck, Werbung, Personal und das Büro zu rechnen seien. Ferner würden eine Sammlerstruktur, ein breites Bündnis und zwischen 500 bis 2.000 Menschen benötigt, die privat und ehrenamtlich auf den Straßen Unterschriften sammelten. Das Angebot für den Bürger, sich mit direktdemokratischen Mitteln ins demokratische System einzubringen, sei exzellent, aber die Hürden der Partizipation ausgesprochen hoch. In den Bundesländern pegle sich die Diskussion bei der Höhe der Unterschriftenhürde gegenwärtig auf 5 Prozent der Stimmberechtigten ein. Er wies darauf hin, dass man sich im Jahr 2019 im Koalitionsvertrag in Sachsen auf eine Hürde von 6 Prozent der Stimmberechtigten verständigt habe. Es gebe in Sachsen kein Zustimmungsquorum beim Volkentscheid. Die Mehrheit der Stimmberechtigten sei ausschlaggebend. Im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2019 sei in Sachsen die Einführung einer Zustimmungshürde

bei einfachen Gesetzen in Höhe von 20 Prozent der Stimmberechtigten vorgeschlagen worden, was Mehr Demokratie e. V. auch in Thüringen begrüßen würde, wo das Quorum bei 25 Prozent der Stimmberechtigten liege.

Eine weitere besondere Hürde in Thüringen sei das sogenannte Finanztabu. Das Parlament oder die Regierung hätten die Möglichkeit, Volksbegehren, die die Antragsstufe erreicht hätten, vor den Thüringer Verfassungsgerichtshof zu bringen, wenn Zweifel beständen, ob der mit dem Volksbegehren transportierte Gesetzentwurf verfassungsgemäß sei (vgl. Anlage 1, Folie 5). Dieser Ansatz sei grundsätzlich sinnvoll, um Grund- und Minderheitenrechte zu schützen und es gebe dieses Instrument in allen Bundesländern. In Thüringen sei gemäß Artikel 82 Thüringer Verfassung außerdem formuliert, dass Volksbegehren, die sich auf den Landeshaushalt bezögen, unwirksam seien. Diese Festlegung habe in Thüringen dazu geführt, dass seit der Reform aus dem Jahr 2003 von sieben Anträgen auf Durchführung eines Volksbegehrens vier Anträge vom Thüringer Verfassungsgerichtshof gestoppt worden seien, drei davon wegen des Finanztabus. Über jedem Volksbegehren schwebe in Thüringen das Damoklesschwert des Finanztabus, was als pauschales Misstrauen gegenüber dem Bürger interpretiert werden könne und ungerechtfertigt sei. In der Schweiz gebe es in den einzelnen Kantonen unterschiedliche Regeln und es würden die Folgen von Mitbestimmung der Bürger bei Finanzfragen in Langzeitstudien erforscht. Drei Effekte hätten sich in der Schweiz gezeigt. Bei Mitbestimmung der Bürger gingen die öffentlichen Ausgaben zurück und seien geringer als bei alleinigen Entscheidungen der Parlamente. Die Bürger seien gute Haushälter, die bei Entscheidungen über mehrere Generationen hinweg dächten. Ferner gingen auch die Aufnahme von Schulden und die Zahl der Steuerhinterziehung zurück. Das Bewusstsein, dass das zu verteilende Geld das Geld aller Bürger sei, werde gestärkt. Im Bundesland Berlin sei in der Verfassung das Wort „Landeshaushalt“ in „Landeshaushaltsgesetz“ geändert worden. Daher seien nicht Volksbegehren zum Landeshaushalt, sondern zum Landeshaushaltsgesetz unzulässig. Werde ein Volksbegehren, dessen Anliegen Kosten verursache, beschlossen, dann sei das ein Auftrag an die Regierung, die beschlossenen Aspekte bei der Aufstellung des nächsten Haushalts zu berücksichtigen.

In der Petition werde erstens die Liberalisierung des Finanztabus nach dem Beispiel Berlins gefordert. Zweitens solle die Unterschriftenhürde bei Volksbegehren von 10 Prozent auf 5 Prozent der Stimmberechtigten gesenkt werden. Der dritte Vorschlag zur Reformierung der Verfassung beziehe sich auf das älteste direktdemokratische Element in der Schweiz, den sogenannten „Volkseinwand“. Dieser Vorschlag sei von der CDU in die Debatte eingebracht worden und werde seit zehn Jahren in Thüringen diskutiert (vgl. Anlage 1, Folie 6). Werde vom

Parlament ein Gesetz beschlossen, könnten Bürger innerhalb einer Frist von 100 Tagen Unterschriften gegen das Inkrafttreten des Gesetzes sammeln. Werde ein Unterschriftenquorum von 2,5 Prozent der Stimmberechtigten erreicht, trete das Gesetz nach 100 Tagen nicht in Kraft und es gebe einen Volksentscheid. Der damalige Abgeordnete der Fraktion der CDU Mike Mohring habe bei der Einbringung seines Vorschlags im Parlament im Jahr 2016 darauf hingewiesen, dass der politische Betrieb bei der Beratung von Gesetzentwürfen zu mehr Sorgfalt und Kommunikation gezwungen werde, wenn der Bürger künftig bei Gesetzen des Landtags das letzte Wort habe. Ferner habe er zu seinem Vorschlag angemerkt, dass es der größtmögliche Beitrag aus dem Parlament dafür sein könne, für mehr Stabilität der Demokratie in diesem Land zu sorgen. Nutzten die Bürger das Instruments des Volkseinwands nicht, dann könne im Parlament im Umkehrschluss davon ausgegangen werden, dass das beschlossene Gesetz eine hohe Zustimmung in der Bevölkerung habe. Der Volkseinwand sei somit auch ein vertrauensbildendes Instrument. Die CDU in Sachsen schlage das Instrument des Volkseinwands für das Bundesland Sachsen vor. Mit der Einführung des Volkseinwands könne in Thüringen Verfassungsgeschichte geschrieben werden da es das Instrument bisher in keinem Bundesland gebe.

Der Bürgerantrag sei ein weiteres direktdemokratisches Instrument und in Artikel 68 Thüringer Verfassung verankert (vgl. Anlage 1, Folie 7). Der Bürgerantrag sei Ausdruck der Öffnung des Parlaments gegenüber den Bürgern. Die Hürde von 50.000 Unterschriften, die auf der Straße gesammelt werden müssten, weil eine Onlinezeichnung nicht vorgesehen sei, stehe jedoch für die Abschottung des Parlaments. Zur Durchführung einer öffentlichen Anhörung im Rahmen eines Petitionsverfahrens würden 1.500 Unterschriften benötigt, die online und offline gesammelt werden könnten. Zur Berücksichtigung eines Bürgerantrags und die Diskussion über dessen Anliegen im Plenum des Thüringer Landtags fordere der Gesetzgeber vom Bürger dreiunddreißig Mal so viele Unterschriften. Die Hürde von 50.000 Unterschriften habe bei deren Einführung vor zwanzig Jahren 2,5 Prozent der Stimmberechtigten in Thüringen entsprochen und entspreche gegenwärtig 3,2 Prozent der Stimmberechtigten, da die Zahl der Stimmberechtigten in Thüringen abgenommen habe. Es habe seit dem Jahr 1993 keinen einzigen Bürgerantrag gegeben, mit dem sich das Parlament befasst habe. Er äußerte, würden Partizipationsinstrumente vom Gesetzgeber mit zu hohen Hürden verbunden, entstehe ein Vertrauensverlust, den man sich nicht mehr leisten könne. In der Petition werde vorgeschlagen, beim Bürgerantrag die Unterschriftenhürde von 50.000 auf 5.000 Unterschriften zu senken. Mit einer entsprechenden Änderung könne die Kluft zwischen Wählern und Gewählten verringert werden und Vertrauen gewonnen werden. In den Kommunen gebe es den Einwohnerantrag. Dies sei ein gelungenes Vorfeldinstrument vor Bürgerbegehren und werde in Thüringen von den Bürgern genutzt. Beim Einwohnerantrag

genügten Unterschriften von 1 Prozent der Einwohner oder maximal 300 Unterschriften. Die Änderung von insgesamt neun Zeichen in der Thüringer Verfassung genügten, um die Verfassung im Sinne des Anliegens der Petition zu ändern (vgl. Anlage 1, Folie 9).

Der Anlass für die Petition sei die Enttäuschung darüber gewesen, dass sich die Fraktionen in der 7. Wahlperiode nicht hätten auf die vorgeschlagenen Änderungen verständigen und eine Verfassungsreform beschließen können. Es sei ein dringend notwendiges Signal an die Bürger, dass es auf sie ankomme, für das Gemeinwohl und für die Demokratie zu bürgen.

**Herr König** äußerte, die Vorschläge zum Ausbau direktdemokratischer Elemente seien Teil der Diskussionen im Verfassungsausschuss des Thüringer Landtags in der 7. Wahlperiode gewesen. Die Vorschläge zum Schutz der Demokratie seien im Verfassungsausschuss zwar nicht so intensiv wie direktdemokratische Elemente debattiert worden, aber seien bekannt gewesen und hätten beschlossen werden können und müssen (vgl. Anlage 1, Folie 10). In vielen demokratischen Systemen könne der Aufstieg autoritärer Populisten beobachten werden. Diese seien keine Feinde der Demokratie in dem Sinn, dass sie durch einen Putsch oder eine Revolution die Macht ergreifen wollten. Vielmehr gehe es darum, bestehende Institutionen zu instrumentalisieren, andere Parteien vorzuführen und die Demokratie von innen auszuhöhlen. Entsprechende Entwicklungen könnten in Ungarn, Polen, Slowakei, Türkei, Russland und in den USA beobachtet werden. Das Auftreten dieser autoritär-populistischen Parteien habe zu einer neuen Verfassungsrealität geführt.

Vor eineinhalb Jahren sei der Verfassungsblog „Das Thüringen-Projekt“ gestartet worden und habe das Ziel verfolgt, aufzuzeigen, was passieren könne, wenn eine autoritär-populistische Partei in Thüringen staatliche Machtmittel erhalte. Es seien Szenarien entwickelt worden, wie entsprechende Parteien das politische System blockieren, chaotisieren oder lähmen könnten. Dabei sei von Anfang an wichtig gewesen, dass es nicht explizit um eine Partei, einzelne Parteien oder Personen gehe, sondern um das politische System als solches, um die Reparaturbedürftigkeit eines Systems angesichts einer neuen Verfassungsrealität zu analysieren. Die Petition sei in der 7. Wahlperiode eingereicht worden, als die Möglichkeit bestanden habe, die Vorschläge zu übernehmen. Im neuen Landtag in der 8. Wahlperiode gebe es Anzeichen von Blockaden, Lähmungen und Chaotisierung. Ein Beispiel sei die konstituierende Sitzung des 8. Thüringer Landtags gewesen. Als Folge dieser Ereignisse habe es Änderungen bei der Wahl der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission, der G-10-Kommission und der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gegeben. Gleichwohl werde mit der Petition das Ziel verfolgt, die Maßnahmen zu diskutieren, die Teil einer zukünftigen Verfassungsreform sein sollten. Folgende Handlungsempfehlungen aus der

Szenarienanalyse des Thüringen-Projekts könnten zur Stärkung der rechtsstaatlichen Resilienz in Thüringen beitragen.

Erstens solle die Kündigung von Rundfunkstaatsverträgen nur mit Zustimmung des Landtages erfolgen (vgl. Anlage 1, Folie 10 und 11). Der öffentlich-rechtliche Rundfunk sei reformbedürftig und solle transparenter, bürgernäher und demokratischer organisiert sein. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk werde gebraucht und sei Anker für unabhängigen und kritischen Journalismus. Autoritäre Populisten nutzten den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als Zielscheibe. Die Thüringer Verfassung ermögliche es, dass der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin Staatsverträge ohne Zustimmung des Parlaments kündigen könne. Dieser Aspekt sei kaum vorstellbar, da der Landtag auch am Abschluss dieser Staatsverträge beteiligt sei. Um zumindest einen Alleingang des Ministerpräsidenten beziehungsweise der Ministerpräsidentin bei einer derartigen Umgestaltung der Medien zu verhindern, sei eine minimale Änderung der Thüringer Landesverfassung ausreichend. Die Regelung zu Staatsverträgen in Artikel 77 Abs. 2 Thüringer Verfassung könne dahin gehend ergänzt werden, dass nicht nur der Abschluss, sondern auch die Kündigung von Staatsverträgen der Zustimmung des Landtags bedürfe. Die Rechte der Regierung in der Außenvertretung des Landes so geringfügig zu ändern, sei angemessen, wenn die Kündigung von Staatsverträgen damit transparenter gestaltet und stärker an das Parlament rückgebunden sei.

Zweitens werde der Ausschluss von unverbindlichen Volksbefragungen empfohlen (vgl. Anlage 1, Folie 10 und 11). Direkte Demokratie sei die unmittelbare Willensbildung durch die Bürgerinnen und Bürger in einer Sachfrage. Dieser Prozess sei verbindlich und von unten nach oben konzipiert. Volksbefragungen wiederum würden von oben angesetzt und seien unverbindlich. Volksbefragungen seien ein Instrument in der Hand der Herrschenden, manipulationsanfällig und höchst bedenklich. Beispiele in Ungarn und im Zusammenhang mit dem Brexit in England zeigten, wie Regierungen populistisch und wenig faktisch argumentierten, wenn es bei Volksbefragungen darum gehe, die Bevölkerung für das eigene Anliegen zu gewinnen. Solche Entwicklungen seien zu vermeiden. Auch in Deutschland habe es schon Überlegungen, Volksbefragungen einzuführen, unter anderem von der CSU in Bayern im Jahr 2014, von der SPD in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2018 und auf einen Antrag der AfD-Bundestagsfraktionen im Jahr 2023 gegeben. Diese Initiativen seien nicht zustande gekommen, weil solche Volksbefragungen in der Verfassung verankert werden müssten. Sie muteten wie ein Volksentscheid an, seien aber Teil der Staatswillensbildung. Von Gerichten werde das als performativer Widerspruch bezeichnet. Er wies auf ein Urteil des Bayrischen Verfassungsgerichtshofs hinsichtlich der Überlegungen der CSU aus dem Jahr 2014 hin. Beantrage eine Fraktion des Thüringer Landtags eine Volksbefragung, müsse eine

Mehrheit diesen Antrag aus verfassungsrechtlichen Gründen ablehnen. Die antragstellende Fraktion könne die Ablehnung des Antrags dahingehend interpretieren und die entsprechende Information verbreiten, dass der Landtag die Meinung des Volkes nicht hören wolle. Diesem populistischen Missbrauch könne entgangen werden, wenn die Thüringer Verfassung so geändert würde, dass konsultative Volksbefragungen ausdrücklich ausgeschlossen seien. Direkte Demokratie sei die unmittelbare und verbindliche Mitbestimmung in den Händen der Bürgerinnen und Bürger in einer Sachfrage von unten nach oben. Direkte Demokratie müsse gestärkt werden. Volksbefragungen hingegen seien unverbindliche, missbrauchsanfällige Verfahren in den Händen der Regierenden. Diese gelte es zu verhindern.

Die Blockade oder die Umformung des Justizwesens seien wesentliche Bestandteile in den Plänen autoritärer Populisten. Das polnische Beispiel zeige, wie wichtig eine funktionierende Verfassungsgerichtsbarkeit für die liberale Demokratie sei. Instrumentalisierung einer autoritär-populistischen Partei Gerichte für ihre Zwecke und Gefährdung deren Unabhängigkeit, sei die Gewaltenteilung als solche in Gefahr. In Deutschland gehe es aktuell darum, Blockaden bei der Richterwahl zu verhindern, die beispielsweise durch Sperrminoritäten entstanden. Im Bundestag sei mit entsprechenden Maßnahmen solchen Entwicklungen vorgebeugt worden. In Thüringen seien entsprechende Änderungen verpasst worden. Auf Grundlage des Papiers des Verfassungsblogs „Das Thüringen-Projekt“ würden in der Petition folgende Maßnahmen vorgeschlagen (vgl. Anlage 1, Folie 10 und 11): Eine klare Stellvertreterregelung und längere Amtszeiten der Richter ohne Wiederwahloption seien zur Stärkung der Resilienz des Verfassungsgerichtshofs sinnvoll. Ferner sei bei Nichtentscheidungsfähigkeit des Verfassungsgerichtshofs eine Organleihe an das Bundesverfassungsgericht und ein neues Wahlverfahren für den Fall von Blockaden möglich. Könne im Thüringer Landtag für neue Verfassungsgerichtsmitglieder keine Zweidrittelmehrheit gefunden werden, könnten vom Verfassungsgerichtshof vorgeschlagene kandidierende Mitglieder mit einfacher Mehrheit vom Parlament gewählt werden.

Der vierte Vorschlag zu den Verfassungsänderungen betreffe die Reduzierung der Risiken bei der Ministerpräsidentenwahl (vgl. Anlage 1, Folie 10 und 11). Über das Wahlverfahren zum Ministerpräsidenten oder zur Ministerpräsidentin, insbesondere über das Wahlverfahren im dritten Wahlgang, bestehe Uneinigkeit. Gemäß Thüringer Verfassung werde im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalte. In diesem Zusammenhang sei die Frage erörtert worden, was passiere, wenn es lediglich einen Kandidaten gebe und ob ein Kandidat mit weniger Ja- als Nein-Stimmen erfolgreich sein könne, im Extremfall mit nur einer Ja-Stimme, oder ob es mehr Ja- als Nein-Stimmen bedürfe. Im Verfassungsblog werde ein Kompromiss vorgeschlagen. In den ersten beiden Wahlgängen entscheide die absolute

Mehrheit. Werde kein Ministerpräsident gewählt, entscheide im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. Für den Fall, dass nur ein Kandidat zur Wahl stehe, werde klargestellt, dass dieser mit mehr Ja- als Nein-Stimmen gewählt werden müsse. Schaffe der Kandidat oder die Kandidatin diese Hürde nicht, entscheide der Landtag mit absoluter Mehrheit über seine Auflösung. Komme auch diese nicht zustande, dann werde der dritte Wahlgang wiederholt. In diesem Wahlgang komme es nur auf die Ja-Stimmen an. Auf ein solches Verfahren hätten sich die Fraktionen Die Linke, CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Jahr 2024 einigen können. Die Umsetzung des Vorschlags im Rahmen der Petition sei zu empfehlen, es sei denn, der Streit um die Auslegung der Regelung zur Ministerpräsidentenwahl finde ein Ende. Die dahin gehenden Äußerungen des Landtagspräsidenten im Vorfeld der Ministerpräsidentenwahl im Dezember 2024 könnten als positive Signale interpretiert werden.

Der 7. Landtag habe im April 2024 eine Verfassungsänderung beschlossen. Die Abgeordneten hätten die Chance verstreichen lassen, die dargestellten Verfassungsänderungen in die Verfassungsreform aufzunehmen. Im 8. Thüringer Landtag werde daran gearbeitet, mehr Rechtssicherheit zu schaffen und die Arbeitsfähigkeit des Parlaments zu sichern. Der Appell der Petition an die Abgeordneten laute gleichwohl, konkrete Vorschläge und Entwürfe für Verfassungsänderungen zu erarbeiten.

Ferner seien drei Maßnahmen zu empfehlen, für deren Umsetzung es keiner Verfassungsänderung bedürfe (vgl. Anlage 1, Folie 12). Erstens könne die Arbeit der Landeszentrale für politische Bildung durch Verankerung ihrer Rechtsgrundlagen in einem einfachen Gesetz gestärkt werden. Das gebe es zum Beispiel in Bayern. Zweitens sei zu empfehlen, kritische Posten wie beispielsweise den Polizeipräsidenten, den Verfassungsschutzpräsidenten und auch den Landtagsdirektor aus der Liste der politischen Beamten zu streichen. Drittens, sei die Abschaffung der Altersgrenze für Verfassungsrichter sinnvoll. Ferner könne das Verfahren der Organleihe einfachgesetzlich eingeführt werden.

Der Verein Mehr Demokratie e.V. rege außerdem an, dass die Abgeordneten des Thüringer Landtags mit ihren Parteifreundinnen und Parteifreunden in Sachsen-Anhalt und in Mecklenburg-Vorpommern über die Vorschläge diskutierten. In beiden Bundesländern fänden im Jahr 2026 Landtagswahlen statt. Es mache den Anschein, dass in diesen beiden Landtagen gutgläubig auf eine Wand zugesteuert werde. Es bestehe noch Zeit zum Handeln, um die Landtage resilienter zu gestalten.

**Herr Johansson** wies darauf hin, dass Kinder oft nicht in der Lage seien, ihre Rechte einzuordnen, und weder über eine eigene Interessenvertretung noch über ein

Verbandsklagerecht verfügten (vgl. Anlage 1, Folie 13 und 14). Vor diesem Hintergrund sei es besonders wichtig, dass Entscheidungsträger die Rechte von Kindern beachteten. Die Verankerung von Kindergrundrechten in der Verfassung ermögliche eine systematische Berücksichtigung der Bedürfnisse von Rechten von Kindern. Kinder seien die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft und es könne nicht immer davon ausgegangen werden, dass die Eltern die Rechte der Kinder vertreten könnten und wollten. Die Verankerung von Kindergrundrechten solle dazu beitragen, einen Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung zu erreichen. Die Aufnahme von Kinderrechten als Staatsziel verdeutliche die Verantwortung des Landes und der Eltern, das Kindeswohl in den Vordergrund zu stellen. Kinder seien besonders verletzlich und benötigten Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung. Kindergrundrechte stärkten diese Schutzmechanismen.

Zum Thema „Recht auf Bildung“ merkte er an, Kinder hätten das Recht auf einen niedrighschwelligen und altersangemessenen Zugang zu Bildung, der entscheidend für ihre persönliche und soziale Entwicklung sei, Chancen eröffne und Fähigkeiten fördere. In Thüringen hätten Kinder das Recht und die Pflicht, die Schule zu besuchen, aber nicht jede Schulform, nicht jede Art der Beschulung sei im Interesse von Kindern. Kindergrundrechte förderten die Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern an Entscheidungen, die sie beträfen. Dies stärke ihr Selbstbewusstsein und ihre Fähigkeit, für ihre eigenen Interessen einzustehen und sie lernten von klein auf demokratische Verfahren und Strukturen. Die Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung fördere das Bewusstsein für die Rechte und Bedürfnisse von Kindern in der Gesellschaft. Das könne zu einer positiven Veränderung in der Wahrnehmung und im Umgang mit Kindern führen. Insgesamt trügen Kindergrundrechte dazu bei, eine kinderfreundliche Gesellschaft zu schaffen, in der die Rechte und das Wohl von Kindern im Mittelpunkt ständen. Kindergrundrechte verpflichteten staatliche Institutionen und Behörden dazu, kinderfreundliche Rahmenbedingungen zu entwickeln, sowie die Sozial- und Bildungspolitik daran auszurichten. Zudem hätten sie eine Signalwirkung für die Gesellschaft, indem sie die Bedeutung von Kindern und deren Rechte hervorhoben und das Engagement für deren Wohl förderten. Es gehe darum, bei allem staatlichen Handeln einen kinderrechtsbasierten Ansatz zu haben und die Konsequenzen für Kinder bei allen Maßnahmen vorrangig zu beachten. Grundrechte seien allgemeine Persönlichkeitsrechte und sollten kinderspezifisch in der Thüringer Verfassung ausgeformt werden. Eine deutliche Klarstellung sei geboten, da Kinder einen besonderen kindspezifischen Entwicklungsbedarf hätten, der später nur mit großem Aufwand nachgeholt werden könne. Im Erwachsenenalter liege die Weiterentwicklung in der Regel in der Eigenverantwortung. Während die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern sei, stehe es Erwachsenen im Rahmen der freien Entfaltung als bereits entwickelte Persönlichkeiten offen, sich weiterzuentwickeln oder nicht.

Bei Kindern sei es anders. Es gehe nicht darum, die Elternrechte zu schwächen, sondern Kinderrechte zu stärken. Mit der Einführung von Kinderrechten erhielten Eltern bessere Möglichkeiten, die Rechte ihrer Kinder gegenüber staatlichen Institutionen und Einrichtungen durchzusetzen. Die Zahlen der demografischen Entwicklung in Thüringen seien besorgniserregend. Deshalb sei es umso wichtiger, dass Kindern, die in Thüringen lebten, die bestmöglichen Chancen auf eine Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit geboten würden. Kindergrundrechte dienten als vorderste und wichtigste Richtschnur und Richtlinie für die politische Arbeit, für die Arbeit der Abgeordneten, aber auch für die Arbeit in den Institutionen.

**Herr Grübel** äußerte seinen Dank, im Rahmen der öffentlichen Anhörung über Inklusion als Staatsziel und deren Verankerung in der Thüringer Verfassung vortragen zu dürfen (vgl. Anlage 1, Folie 15). Inklusion sei ein Menschenrecht und bedeute, dass kein Mensch ausgeschlossen, ausgegrenzt oder an den Rand gedrängt werden dürfe. Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 habe sich Deutschland verpflichtet, eine inklusive Gesellschaft zu gestalten. Viele Menschen mit Behinderungen und andere benachteiligte Gruppen erlebten beispielsweise in der Bildung, im Arbeitsmarkt oder im öffentlichen Raum täglich Barrieren. Die Realität zeige, Inklusion sei noch nicht selbstverständlich. Inklusion sei weiterhin eine Aufgabe, die Nachdruck, gesetzliche Verankerung und vor allem politisches Handeln erfordere. Die UN-Behindertenrechtskonvention schaffe keine Sonderrechte, sondern konkretisiere und spezifiziere die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Betroffenen, der Menschen mit Behinderungen, und vor dem Hintergrund ihrer Lebenslagen. Ferner sei Inklusion mehr als nur die sogenannte Eingliederungshilfe. Inklusion dürfe nicht auf den Bereich der Eingliederungshilfe verengt werden. Es gehe um die umfassende Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft, unabhängig von Behinderungen, Herkunft, Geschlecht oder sozialem Status. In Thüringen werde die Eingliederungshilfe derzeit reformiert, um mehr Selbstbestimmung und mehr Wahlfreiheit für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. Die Reformen zeige, ohne eine klare gesetzliche Verpflichtung, blieben Fortschritte oft lückenhaft, abhängig von politischen Mehrheiten und von finanziellen Rahmenbedingungen. Vor diesem Hintergrund sei es notwendig, Inklusion als übergeordnetes Staatsziel in die Thüringer Verfassung aufzunehmen, sodass sichergestellt werde, dass alle politischen, administrativen und gesellschaftlichen Entscheidungen stets unter dem Gesichtspunkt der Inklusion zu betrachten seien. Die Verankerung der Inklusion als Stärkung der Grundrechte von Menschen mit Behinderungen als Staatsziel habe mehrere Effekte und schaffe Verbindlichkeit und Rechtssicherheit. Ein verfassungsgemäßes Staatsziel setze einen klaren Handlungsrahmen und Handlungsspielraum für die Politik und für die Verwaltung. Ferner

werde sichergestellt, dass Inklusion nicht als freiwillige Aufgabe, sondern als verpflichtendes Leitprinzip verstanden werde, was zum Bewusstseinswandel in der Gesellschaft beitragen könne. Die Aufnahme von Inklusion in die Thüringer Verfassung sei ein starkes Signal und zeige, dass Thüringen sich klar für eine Gesellschaft engagiere, in der alle Menschen gleichberechtigt teilhaben könnten. Die Verankerung von Inklusion als Staatsziel könne Nachhaltigkeit und Kontinuität fördern, da politische Maßnahmen zur Förderung von Inklusion nicht mehr von kurzfristigen Regierungswechseln oder von finanziellen Zwängen abhängig wären. Stattdessen sei eine langfristige und verlässliche Strategie zur Umsetzung von Inklusion gewährleistet. Ferner sei Barrierefreiheit als Grundprinzip in öffentlichen Gebäuden, im digitalen Raum oder im Bildungssystem ein relevantes Thema. Eine verfassungsmäßige Verpflichtung, dass Barrierefreiheit systematisch mitgedacht und nicht erst nachträglich eingefordert werde, sei sinnvoll. Ferner werde der soziale Zusammenhalt gestärkt, denn Inklusion bedeutet, dass in der Gesellschaft niemand zurücklassen werde. Eine Gesellschaft, die Vielfalt als Stärke begreife und Diskriminierung abbaue, sei gerechter, solidarischer und stabiler.

Thüringen habe die Chance, mit gutem Beispiel voranzugehen. Andere Bundesländer hätten bereits Maßnahmen zur stärkeren Verankerung von Inklusion getroffen. Auf Bundesebene werde die stärkere Verankerung und konsequente Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention diskutiert. Thüringen könne eine Vorreiterrolle übernehmen und ein deutliches Signal für eine inklusive Gesellschaft setzen. In diesem Zusammenhang gehe es nicht nur um eine gesetzliche Verpflichtung, sondern auch um eine gesellschaftliche Haltung. Ein starkes Zeichen der Parlamentarier könne langfristig dazu beitragen, dass physische und soziale Barrieren abgebaut würden und Menschen mit Behinderungen, aber auch andere marginalisierte Gruppen am gesellschaftlichen Leben teilhaben könnten. Es dürfe nicht nur über Inklusion gesprochen werden, sondern Inklusion müsse konsequent umgesetzt werden. Zu viele Menschen in Thüringen erlebten Exklusion, weil Barrieren nicht abgebaut würden oder weil Mitbestimmungsmöglichkeiten fehlten. Die Verankerung von Inklusion als Staatsziel ermögliche dem Freistaat Thüringen, die benannte Vorreiterrolle einzunehmen. Dieser Schritt könne gemeinsam gegangen werden und sende ein starkes Signal für eine inklusive Gesellschaft, die niemanden zurücklasse und sei im Interesse der Menschen, die darauf angewiesen seien.

**Herr Homberger** merkte an, als die Petition im Thüringer Landtag eingereicht worden sei, habe die damalige Landesregierung im Juli 2024 beschlossen, sachlich keine Stellungnahme abzugeben. Selbstverständlich sei die Landesregierung bereit, zu einzelnen Überlegungen, die vorgetragen worden seien, Stellung zu nehmen und die Diskussion, die im Landtag geführt

werde, zu begleiten. Man habe sich im TMJMV mit einzelnen Anzuhörenden fachlich auseinandergesetzt und Zuständigkeiten diskutiert. Er bemerkte, dass seitens des TMJMV davon abgesehen werde, zu Einzelfragen, die im Rahmen der öffentlichen Anhörung in großer Breite vorgetragen worden seien, sachlich Stellung zu nehmen.

**Abg. Müller** äußerte, dass in der 6. und 7. Wahlperiode das Thema „dritter Wahlgang bei der Ministerpräsidentenwahl“ mehrfach in der Öffentlichkeit diskutiert worden sei. Ferner habe es im parlamentarischen Prozess Anhörungen und Gutachten zum Thema gegeben. Es sei mehrheitlich die Auffassung geäußert worden, dass die bestehenden Regelungen ausreichend seien. Sie erkundigte sich danach, ob der in der Petition formulierte Vorschlag zur Durchführung von Neuwahlen mit Blick auf die Erfahrungen aus der deutschen Geschichte auch kritisch betrachtet werde, da der Vorschlag Gefahren bergen könne. Ein weiteres Beispiel seien die politischen Prozesse in Israel in der jüngsten Vergangenheit. Regierungsbildungen seien mehrfach gescheitert und hätten mehrere Neuwahlen zur Folge gehabt, bei denen überwiegend Rechtsextreme und Populisten profitiert hätten.

**Herr König** äußerte, die Auflösung des Landtags mithilfe einer absoluten Mehrheit sei ein Kompromissvorschlag, da die Auslegung der bestehenden Regelung in der Verfassung auch unter Experten umstritten sei. Es sei nicht davon auszugehen, dass dieser Fall in der Praxis auftrete, da dann in den Wahlgängen vorher bereits keine Mehrheiten für Kandidaten gefunden worden seien. Der Kompromissvorschlag sei als eine Brücke zur Wahl im letzten Wahlgang mit Mehrheit der Ja-Stimmen zu interpretieren.

Zum Thema „Grundrechte und Staatsziele“ merkte **Abg. Müller** an, dass in der 7. Wahlperiode der Vorschlag diskutiert worden sei, dass das Bundesland Thüringen die internationalen Übereinkommen und Konventionen zum Schutz der Menschenrechte bindend umsetze. Sie interessierte, ob eine festere Verankerung als Staatsziel zu einer stärkeren Umsetzung führe und den Anspruch auf ein einklagbares Recht für Kinder, Jugendliche und für Menschen mit Behinderungen ermögliche.

**Herr Grübel** äußerte, die Formulierung von Staatszielen könne bei konkurrierenden Interessen beispielsweise bei Gesetzen oder deren Umsetzung hilfreich sein.

**Abg. Müller** erkundigte sie sich bei der Landesregierung, ob das Parlament sowohl mit der Bestätigung als auch mit der Auflösung des Rundfunkstaatsvertrag befasst werden solle.

**Herr Homberger** merkte an, dass der von Abg. Müller angesprochene Aspekt hinsichtlich der Formalia der Kündigung eines Staatsvertrags interessant sei, aber nicht als actus contrarius geregelt sein solle. In juristischen Fragen könne es verschiedene Meinungen geben. Er bat um Verständnis, dass die Landesregierung sich in dieser Frage nicht juristisch festlegen wolle.

**Vors. Müller** äußerte, dass die Petition in drei Fachausschüssen mitberaten werde und die Landesregierung dort die Gelegenheit habe, Stellung zu nehmen.

Auf die Frage der **Abg. Heber**, warum eine Änderung in Artikel 82 Abs. 2 Thüringer Verfassung dahin gehend, dass Volksbegehren zum Landeshaushaltsgesetz und nicht wie bislang zum Landeshaushalt unzulässig seien, sinnvoll sein solle, äußerte **Herr Beck**, dass gegenwärtig Volksbegehren zum Landeshaushalt unwirksam seien. Würde die Verfassung, wie vorgeschlagen, geändert, bezöge sich der Aspekt der Unwirksamkeit von Volksbegehren weiterhin auf das geltende Haushaltsgesetz und auf den darin implementierten Haushalt. Ein beschlossenes Haushaltsgesetz könne durch ein Volksbegehren nicht geändert werden. Volksbegehren könnten jedoch initiiert werden, wenn sie sich auf den nächsten Haushalt bezögen. Die Regierung und das Parlament könnten den Auftrag erhalten, die Anliegen des Volksbegehrens im nächsten Haushaltsgesetz zu berücksichtigen. Die Erfahrungen aus dem Bundesland Berlin zeigten, dass dieses Verfahren funktioniere.

Auf die Frage der **Abg. Heber**, ob es zum Verfahren in Berlin Beispiele gebe, äußerte **Herr König**, dass die Vergesellschaftung der Wohnungsgesellschaften in Berlin ein Beispiel sei, das Kosten verursache und gegenwärtig in der Verhandlung sei.

**Herr Beck** merkte an, dass in Thüringen Volksbegehren vom Thüringer Verfassungsgerichtshof immer dann abgelehnt werden könnten, wenn sie finanzwirksam seien. In Thüringen seien lediglich zwei Volksbegehren im Jahr 2000 und im Jahr 2008 erfolgreich gewesen, weil das Parlament die Initiativen aufgegriffen habe. Die Änderung der Verfassung und die Änderung der Kommunalordnung, die Thema der beiden Volksbegehren gewesen seien, seien nicht finanzwirksam gewesen und seien deshalb vom Thüringer Verfassungsgerichtshof nicht gestoppt worden. In der Regel hätte jedoch die Mehrheit von Initiativen einen finanzwirksamen Aspekt, da Anliegen vorgetragen würden, die Kosten verursachten. Ferner wies er auf einen weiteren negativen Aspekt des Finanztabus hin. Von der letzten Landesregierung sei es als schmerzlich empfunden worden, in der Pflicht zu sein, Volksbegehren vor den Thüringer Verfassungshof zu bringen. In Thüringen schwebte über jedem Volksbegehren das Damoklesschwert des Finanztabus.

Auf die Frage von **Abg. Hutschenreuther**, welche Begründung es für die Absenkung der Quoren gebe, äußerte **Herr Beck**, dass es keine festen Größen für die Höhe von Quoren gebe. In Brandenburg liege das Quorum für ein Volksbegehren bei 3,8 Prozent der Stimmberechtigten. Es habe in Brandenburg bisher nur ein erfolgreiches Volksbegehren, aber dutzende Anträge auf Durchführung eines Volksbegehrens gegeben. Die Initiativen seien in Brandenburg immer wieder gescheitert, weil es keine freie Unterschriftensammlung gebe, sondern die Bürger zur Unterschrift für ein Volksbegehren in das Rathaus gehen müssten. In Bayern seien die Bedingungen für eine Amtseintragung ähnlich, aber die Bürger hätten die Abläufe seit Jahrzehnten geübt und das System funktioniere. Die Fälle seien empirisch zu analysieren, warum und wie Instrumente genutzt würden oder nicht. Der Verein Mehr Demokratie e.V. analysiere sämtliche Volksbegehren in ganz Deutschland. Der Trend in den Ländern lege sich gegenwärtig auf ein Quorum von 5 Prozent der Stimmberechtigten ein. Mehr Demokratie e.V. empfehle ein Quorum von 5 Prozent der Stimmberechtigten, weil die Erfahrung gezeigt habe, dass die Hürde von 10 Prozent zu hoch sei. Hinsichtlich der Zustimmungsklausel von 25 Prozent der Stimmberechtigten bei Volksentscheiden merkte er an, dass Mehr Demokratie e.V. eine Zustimmungsklausel von 20 Prozent empfehle. Es sei dem Bürger schwer zu vermitteln, warum bei Wahlen die Mehrheit entscheide, aber beim Volksentscheid die Mehrheitsentscheidung nur gültig sei, wenn 25 Prozent aller Stimmberechtigten abgestimmt hätten.

Ferner erkundigte sich **Abg. Hutschenreuther** hinsichtlich des Vorschlags der Absenkung der benötigten Unterschriften für einen Bürgerantrag auf 5.000 danach, ob es für Bürger nicht einfacher sei, 45 Abgeordnete des Thüringer Landtags für ein Anliegen zu überzeugen.

**Herr Beck** äußerte, dass die Nutzung von direktdemokratischen Elementen ein Notfallinstrument sei, sich vom Regierungshandeln unabhängig zu machen. Ferner seien öffentliche Anhörungen im Rahmen von Petitionsverfahren ein hervorragendes Vorfeldinstrument, bevor direktdemokratische Instrumente genutzt würden. Ferner empfehle Mehr Demokratie e.V. Initiativen und Kommunen häufig, beispielsweise mit einem Bürgerantrag im Parlament den Dialog zu suchen, bevor der Weg eines Bürgerbegehrens beschritten werde. Er wies darauf hin, dass in Artikel 68 Thüringer Verfassung mit dem Bürgerantrag den Bürgern ein Angebot gemacht werde, dass mit einer Hürde von 50.000 Unterschriften faktisch nicht nutzbar sei. Das sei ein fatales Signal an den Bürger, da der Eindruck entstehe, dass die Parlamentarier die Anliegen der Bürger nicht hören wollten. Deshalb sei die Senkung der Hürde von 50.000 auf 5.000 Unterschriften sinnvoll.

**Abg. Hutschenreuther** merkte bezüglich der Frage des actus contrarius beim Rundfunkstaatsvertrag an, dass ihm kein Fall im deutschen Recht bekannt sei, in dem der Ministerpräsident einen Vertrag ohne Zustimmung des Parlaments kündigen könne, wenn das Parlament in die Bestätigung involviert gewesen sei. Ferner interessierte ihn, was mit einem niedrigschwelligen Volkseinwand gemeint sei.

**Herr Beck** äußerte, dass der Vorschlag, die Unterschriftenhürde für den Volkseinwand auf 2,5 Prozent der Stimmberechtigten festzulegen, erstmalig von der Fraktion der CDU in die parlamentarische Diskussion eingebracht worden sei. In einem zweiten Gesetzentwurf der Fraktion der CDU sei die Hürde für den Volkseinwand auf 10 Prozent der Stimmberechtigten angehoben worden. Sei ein Gesetz im Parlament beschlossen, müssten innerhalb von 100 Tagen Unterschriften gesammelt werden. In der Schweiz sei es auch so, dass die Hürde des Quorums für die Unterschriften für einen Volkseinwand die Hälfte des Quorums eines Volksbegehrens betrage. Das sei mit einem niedrigschwelligen Volksentscheid gemeint. In den 1990er-Jahren seien die Bürgerrechte in den Landesverfassungen und in den Kommunalordnungen fixiert worden. Die Fixierung sei mit so großen Hürden verbunden worden, sodass Bürger die Angebote nicht entsprechend hätten nutzen können, um mit der Nutzung der Instrumente und im Dialog mit dem Parlament gute Erfahrungen zu machen. Stattdessen hätte sich Frust aufgebaut. Die Einführung direktdemokratischer Elemente sollte nicht aus Angst, dass der Bürger die Instrumente nutze, mit zu hohen Hürden für deren Nutzung verbunden werden. Bei der gegenwärtigen Hürde von 10 Prozent der Stimmberechtigten bei Volksbegehren hätten Initiativen vier Monate Zeit, Unterschriften zu sammeln. Der Verein Mehr Demokratie e.V. empfehle jeder Initiative, sich ein Jahr auf die Unterschriftensammlung vorzubereiten, um diesen Kraftakt in der Zeit bewältigen zu können. Im Rahmen eines Volkseinwands in 100 Tagen ebenfalls Unterschriften von 10 Prozent der Stimmberechtigten zu verlangen, sei absurd.

**Abg. Müller** sagte, die Petition fordere eine Senkung der Unterschriftenhürde für Bürgeranträge von 50.000 auf 5.000 Unterschriften. Der Bürgerantrag sei auf wahl- und stimmberechtigte Bürger begrenzt. Sie fragte, ob es daher nicht zielführend sei, den Bürgerantrag analog zur kommunalen Ebene in einen Einwohnerantrag umzuwandeln.

**Herr Beck** äußerte, der Bürgerantrag sei ein gutes Instrument, da es auf kommunaler Ebene als Einwohnerantrag hervorragend funktioniere. Es sei vor allem niederschwellig. Auf kommunaler Ebene könnten Menschen ab 14 Jahre und Ausländerinnen und Ausländer die Einwohneranträge unterzeichnen. Beispielsweise könnten Jugendliche, die frustriert seien, weil kein Bolzplatz oder kein Skatepark gebaut werde, einen Einwohnerantrag einreichen. Der

Gemeinderat müsse dann darüber beraten, wenn nur 1 Prozent der stimmberechtigten Einwohner unterzeichneten. In Erfurt seien 300 Unterschriften ausreichend, während in Dresden, wo es andere gesetzliche Grundlagen gebe, 25.000 Unterschriften benötigt würden. Dies zeige, wie niedrigschwellig dieses Instrument in Thüringen sei. Mehr Demokratie e. V. habe dieses Instrument im Rahmen eines Volksbegehrens vorgeschlagen und der Landtag habe dieses dann beschlossen.

Man könne nun auch für den Bürgerantrag fordern, das Mindestalter zu senken und diesen für Einwohnerinnen und Einwohner, die kein Stimmrecht hätten, zu öffnen. Das sei grundsätzlich zu begrüßen. Das bringe aber nichts, wenn es dann aufgrund dieses weitgehenden Vorschlags zu keiner Verfassungsreform komme. Daher habe man zunächst nur die Absenkung der Unterschriftenhürde für den Bürgerantrag gefordert, um einen Minimalkonsens herzustellen, der dann womöglich auch umgesetzt werde. Darum sei auch bei der Verfassungsreform im Jahr 2024 geworben worden.

**Abg. Müller** sagte, Herr König habe ausgeführt, dass bei Nichtentscheidungsfähigkeit des Verfassungsgerichtshofs eine Organleihe an das Bundesverfassungsgericht und ein neues Wahlverfahren für den Fall von Blockaden möglich sei. Sie erbat nähere Ausführungen.

**Herr König** legte dar, gemäß Artikel 99 Grundgesetz könne das Bundesverfassungsgericht für Landesverfassungsgerichtshöfe entscheiden, falls es dort zu keiner Einigung komme oder ein Gerichtshof dauerhaft gelähmt wäre. Diese Kompetenzübertragung müsse jedoch landesgesetzlich geregelt werden.

**Dr. Herzberg** sagte, es sei dargelegt worden, dass die Handhabung der Instrumente mitunter kompliziert sei, beispielsweise wenn die Gesetzentwürfe auf die Unterschriftenbögen gedruckt werden müssten. Er fragte, ob daher nicht nur die Quoren abgesenkt werden sollten, sondern auch die Handhabung verbessert werden müsse.

**Herr Beck** antwortete, er unterscheide immer zwischen Software und Hardware. Die Software sei in Thüringen insbesondere im Vergleich zu anderen Ländern gut geregelt. Beispielsweise müsse bei einem Volksentscheid allen Haushalten durch den Präsidenten des Landtags eine Abstimmungsbroschüre übermittelt werden, die den Gesetzentwurf, die Begründung und Pro- und Kontraargumente enthalte. Zudem gebe es eine Kostenerstattung für die Initiatoren eines erfolgreichen Volksbegehrens. Bei dem ersten Volksbegehren von Mehr Demokratie e. V. in Thüringen, als es diese Erstattung nicht gegeben habe, habe er noch Privatschulden aufgenommen, die er später abbezahlt habe.

Die Regelung, dass der Gesetzentwurf auf den Unterschriftenbögen gedruckt werden müsse, gründe in der Angst der Parlamente, dass die Menschen den Gesetzentwurf nicht läsen, sondern im Vorbeigehen unterzeichneten. Die Initiatoren müssten diese Regeln akzeptieren und umsetzen. Er habe bereits von der Initiative berichtet, die einen Gesetzentwurf mit 30 Seiten erarbeitet habe. Diese wollten nun den Gesetzentwurf auf 3 Seiten reduzieren und die Unterschriftsbögen auf A3-Format drucken. Das sei noch handhabbar. Grundsätzlich sei diesbezüglich eine Arbeitsteilung zwischen direkter und parlamentarischer Demokratie zu begrüßen. Die direkte Demokratie sollte Eckpunkte einer Reform vorschlagen, die dann durch das Parlament ausgestaltet würden. Ein Beispiel sei das Volksbegehren „Mehr Demokratie in Thüringer Kommunen“. Der Landtag habe den vorgeschlagenen Gesetzentwurf im Jahr 2009 angenommen. Darin seien lediglich die Eckpunkte der Kommunalordnung geändert worden, sodass ein Unterschriftsbogen im A4-Format ausreichend gewesen sei. Die Fraktionen hätten dann zugesagt, ein konkretisierendes Gesetz zu erlassen. Im Jahr 2016 sei dann das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid verabschiedet worden. Thüringen sei das einzige Bundesland, das für die direktdemokratischen Elemente ein eigenes Gesetz erlassen habe. Dieses umfangreiche Gesetz sei der Grund, warum Thüringen die besten Instrumente habe, die auf Dialog ausgerichtet seien. Beispielsweise könne es Alternativvorschläge vonseiten des Gemeinderats und vonseiten der Bürger geben. In Deutschland brauche es mehr Erfahrung und Gelassenheit der Parlamente, den Willen und die Entscheidungen der Bürgerinnen und Bürger zur Kenntnis zu nehmen und beispielsweise in den nächsten Landeshaushalt aufzunehmen. Die beste Software nütze aber nichts, wenn die Hardware nicht funktioniere.

**Abg. Müller** fragte Herrn Grübel und Herrn Johansson, welche Möglichkeiten es noch gebe, die internationalen Übereinkommen und Konventionen zum Schutz der Menschenrechte in Thüringen zu stärken. Kinderrechte seien teilweise in der Verfassung verankert. Diesbezüglich habe man beispielsweise die Stärkung der Mitspracherechte diskutiert.

**Herr Johansson** antwortete, Kinder selbst hätten aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstands wenig Mitsprachemöglichkeiten. Deshalb gebe es in Thüringen das Instrument des Jugend-Checks. Ein solches Instrument könne auch für jüngere Kinder eingeführt werden. Der Gesetzgeber und die Ministerien müssten dann bei ihren Richtlinien prüfen, welche Auswirkungen diese Entscheidungen auf Kinder hätten. Es gebe viele Kinder in Thüringen, die nicht bei ihren Eltern leben könnten, weil Leib und Leben gefährdet sei. Es müssten mehr Instrumente bereitgestellt werden, damit diese einen Schulabschluss und eine Berufsausbildung absolvieren könnten. Dazu bedürfe es zusätzlicher Unterstützung.

**Herr Grübel** ergänzte für den Bereich der Menschen mit Behinderungen, im Mai 2002 sei das Behindertengleichstellungsgesetz in Kraft getreten, es gebe ferner die UN-Behindertenrechtskonvention und das Bundesteilhabegesetz. Die Grenzen dieser Gesetze und der Konvention zeigten sich insbesondere bei landesgesetzlichen Regelungen und Fragen der Finanzierung. Die Umsetzung sei abhängig vom politischen Willen. Die Verankerung eines Staatsziels in der Thüringer Verfassung könne insbesondere bei konkurrierenden Themen die Interessen von Menschen mit Behinderungen im Handeln von Politik und Verwaltung stärken. Dies gelte auch für Kindergrundrechte.

**Abg. Müller** sagte, bei Petitionen an den Thüringer Landtag gebe es keine Altersbegrenzung. Bislang habe es aber nur sehr wenige Petitionen von Kindern gegeben. Sie fragte, ob diese Möglichkeit bekannter gemacht werden solle, woraufhin **Herr Johansson** zustimmte und ausführte, junge Menschen sollten sich beteiligen und einbringen, da es um deren Zukunft gehe. Er werde diese Anregung aufnehmen und die Information an Schülerparlamente und Heimbeiräte weitergeben.

**Vors. Abg. Hoffmann** fragte, wie häufig durchschnittlich ein fakultatives Referendum in der Schweiz verlangt werde.

**Herr Beck** antwortete, keines der direktdemokratischen Instrumente werde inflationär gebraucht, weil es mit einem Aufwand verbunden sei. In der Schweiz liege die Unterschriftenhürde für das fakultative Referendum bei 1 Prozent der Stimmberechtigten, was sehr gering sei. Für Initiativen, die einem Volksbegehren entsprächen, liege die Unterschriftenhürde in der Schweiz bei 2 Prozent der Stimmberechtigten. Das fakultative Referendum sei im Jahr 1874 eingeführt worden. Seitdem sei es im Schnitt eineinhalb Mal pro Jahr angewendet worden.

**Vors. Abg. Hoffmann** äußerte, Herr Beck sei in seinem Vortrag darauf eingegangen, dass die Unterschriften für eine öffentliche Anhörung einer Petition im Gegensatz zu jenen für einen Bürgerantrag auch online gesammelt werden könnten. Sie erbat dazu nähere Ausführungen.

**Herr Beck** legte dar, nur öffentliche Petitionen könnten in Thüringen online unterzeichnet werden. Beim Bürgerantrag und beim Volksbegehren gebe es diese Möglichkeit nicht. Bislang hätten auch nur die Länder Schleswig-Holstein und Brandenburg die digitale Zeichnung für die erste Stufe von Volksbegehren einführen wollen. Schleswig-Holstein habe die Möglichkeit schließlich eingeführt, die aber kaum genutzt werde, weil diese kompliziert und kaum anwendbar sei. Im Verein Mehr Demokratie e. V. sei die Frage der Onlinezeichnung umstritten.

Er vertrete nicht die Ansicht, dass immer eine Onlinezeichnung möglich sein solle, weil es zum einen Probleme mit der Registrierung gebe und zum anderen es ein Vorteil sei, wenn man auf der Straße zum Sammeln von Unterschriften mit den Menschen ins Gespräch komme. Die Gesellschaft kranke daran, dass die Menschen in Filterblasen organisiert seien, die sich nicht aufbrechen ließen. Daher habe das Sammeln von Unterschriften auf der Straße eine eigene Qualität. Er gehe zudem nicht davon aus, dass die Unterschriftenhürden durch die Möglichkeit der Onlinezeichnung leichter zu erreichen seien.

**Vors. Abg. Hoffmann** bedankte sich bei dem Petenten und seinen Unterstützern sowie der Landesregierung für die Ausführungen im Rahmen der Anhörung. Die Petition werde zunächst von den mitberatenden Ausschüssen AfIKL, AfEMES sowie AfJMV und darauf folgend abschließend im PetA beraten.

**Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.**

Parlamentsredakteur/-in





# VERFASSUNGSREFORM 2.0 – BÜRGER- UND GRUNDRECHTE AUSBAUEN, DEMOKRATIE SCHÜTZEN


## Petition jetzt unterschreiben!



In Beratung

2163 Mitzeichnungen

-  Verfassungsfragen & Parlamentarisches
-  Gesamthüringen
-  eingereicht von Mehr Demokratie e.V. Ralf-Uwe Beck  
aus 99084 Erfurt
-  veröffentlicht am 28.05.2024

 Petition merken

## Direkte Demokratie

- Senkung der Unterschriftenhürde für Bürgeranträge von 50.000 auf 5.000
- Senkung der Unterschriftenhürde für Volksbegehren von 10 % auf 5 %
- Lockerung des Finanztabus für Volksbegehren
- Einführung des niedrigschwelligen Volkseinwands

*Ralf-Uwe Beck, Mehr Demokratie e. V.,*

## Schutz der Demokratie

- Kündigung von Rundfunkstaatsverträgen nur mit Zustimmung des Landtages
- Ausschluss von unverbindlichen Volksbefragungen
- Ministerpräsidenten offen wählen und Wahl klar regeln
- Blockade der Wahl von Mitgliedern des Verfassungsgerichts verhindern.

*Christian König, Mehr Demokratie e. V.*

## Grund- und Menschenrechte

- Stärkung der Grundrechte von Kindern und Jugendlichen
- Stärkung der Grundrechte von Menschen mit Behinderungen
- Internationale Abkommen über Menschenrechte in Verfassungsrang erheben

*Björn Johansson, Referent für Kinder- und Jugendhilfe der Diakonie Mitteldeutschland*

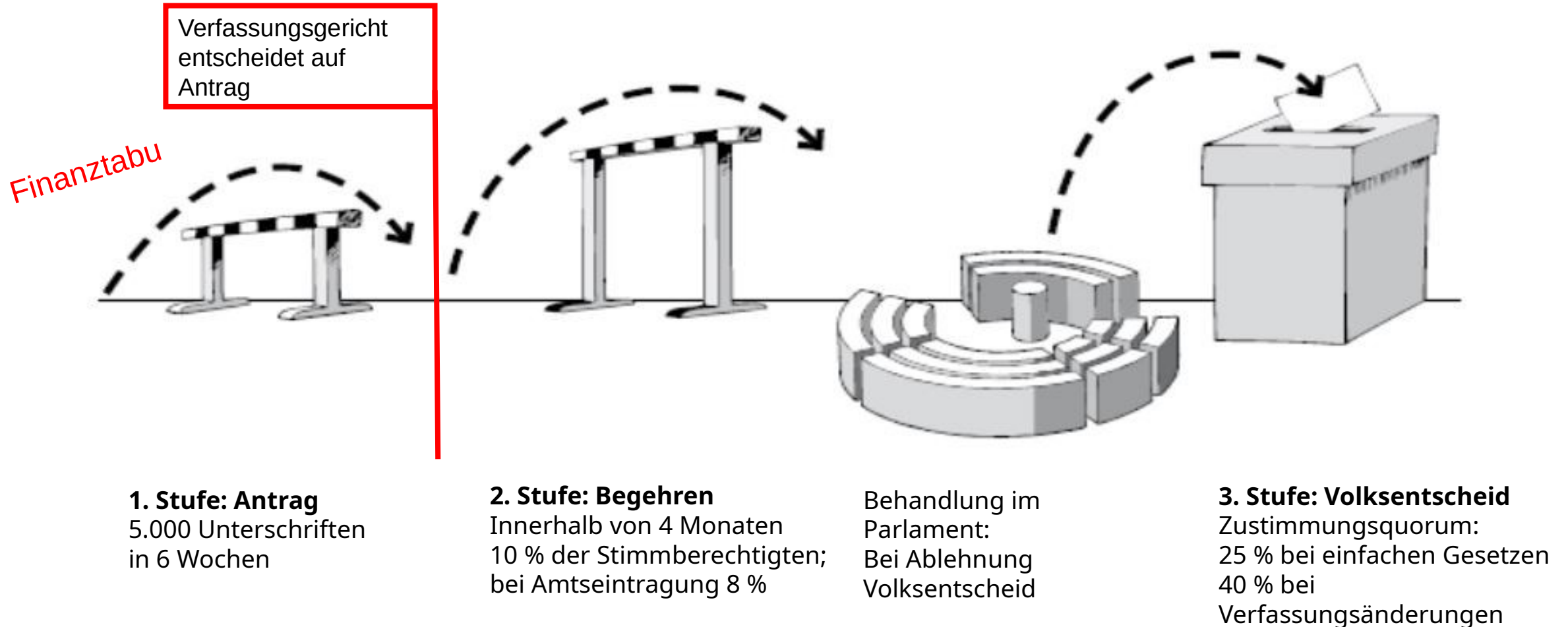
*Tino Grübel, Geschäftsführer der LIGA*

# 1. Direkte Demokratie reformieren



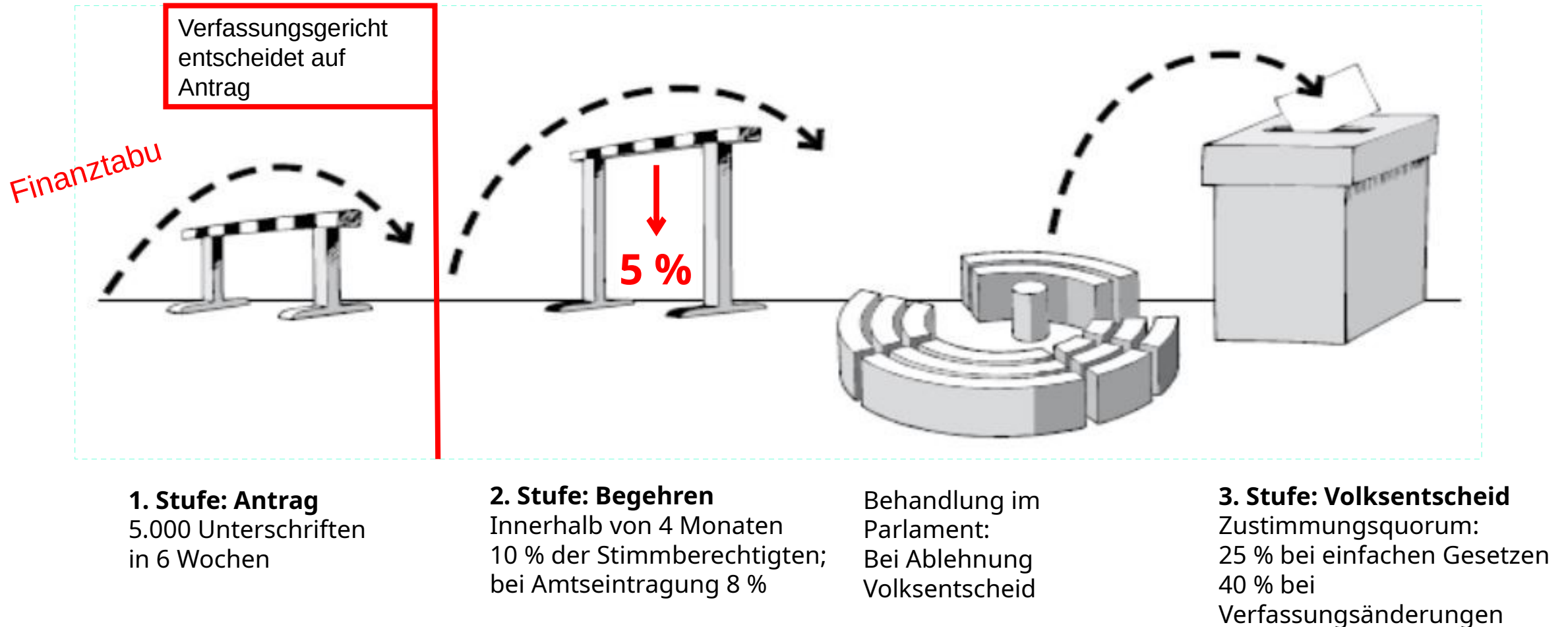
# Vom Volksbegehren zum Volksentscheid

## Art. 82

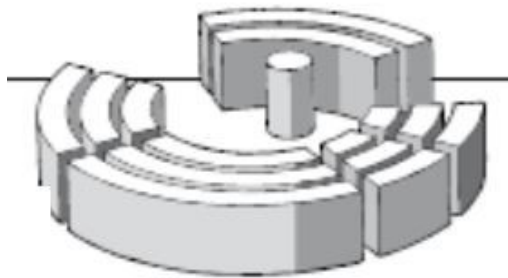


# Vom Volksbegehren zum Volksentscheid

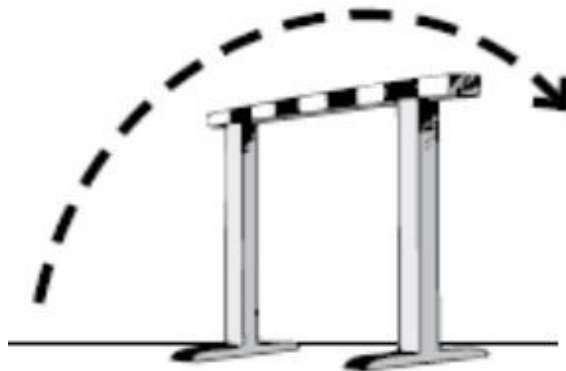
## Art. 82



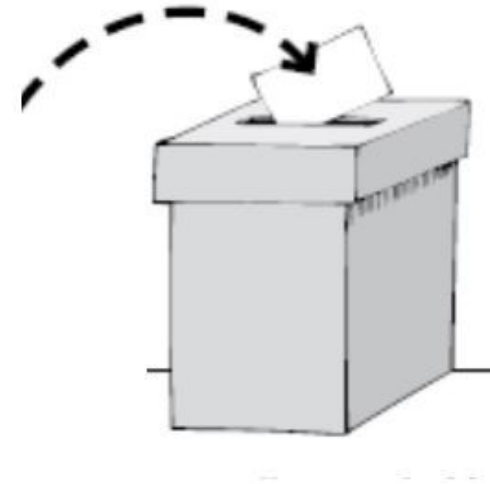
# Der Volkseinwand



**Parlament**  
beschließt Gesetz



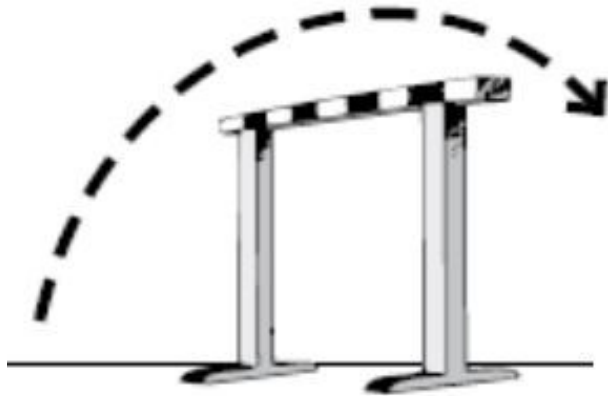
**100 Tages-Frist**  
Gesetz tritt erst nach 100  
Tagen in Kraft, es sei denn,  
die Unterschriftenhürde  
wurde erreicht, z. B. 2,5%



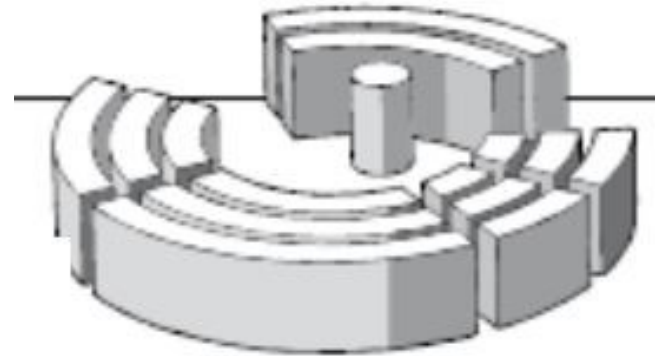
**Volksentscheid**  
Kommen Unterschriften  
zusammen, entscheidet das  
Volk, ob das Gesetz in Kraft  
treten soll der nicht

# Der Bürgerantrag

Art. 68



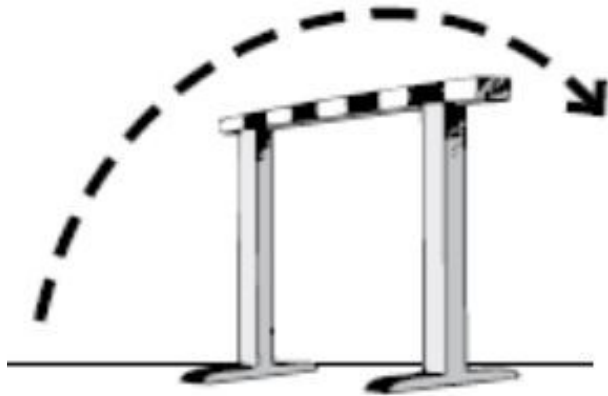
50 000 Unterschriften



**Parlament**  
befasst sich mit dem  
Thema

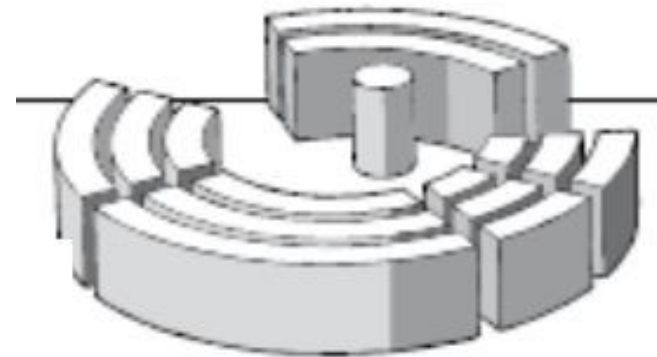
# Der Bürgerantrag

Art. 68



50000 Unterschriften

~~50000~~



**Parlament**  
befasst sich mit dem  
Thema

# Direkte Demokratie reformieren

- Senkung der Unterschriftenhürde für Volksbegehren von 10 % auf 5 %
  - Finanztabu:  
Landeshaushalt → Landeshaushaltsgesetz
  - Bürgeranträge:  
Streicht eine Null!
- 
- Einführung des Volkseinwands



## 2. Demokratie schützen

- Kündigung von Rundfunkstaatsverträgen nur mit Zustimmung des Landtages
- Ausschluss von unverbindlichen Volksbefragungen
- Ministerpräsidenten offen wählen und Wahl klar regeln
- Blockade der Wahl von Mitgliedern des Verfassungsgerichts verhindern



# Demokratie schützen durch Verfassungsänderungen

- Staatsverträge nur mit Zustimmung des Landtags kündigen – Art. 77
- Volksbefragungen ausschließen – Art. 45
- Resilienz des Verfassungsgerichtshofes stärken – Art. 79f
- Risiken um die Ministerpräsidentenwahl reduzieren – Art. 70 und 73

# Demokratie schützen durch einfachgesetzliche Regelungen und GO

- Rechtsgrundlage für die Arbeit der Landeszentrale für politische Bildung schaffen
- Liste der politischen Beamten überarbeiten
- Altersgrenze für Verfassungsrichterinnen und -richter abschaffen und Organleihe einführen

# 3. Grund- und Menschenrechte verankern

- Stärkung der Grundrechte von Kindern und Jugendlichen
- Stärkung der Grundrechte von Menschen mit Behinderungen
- Internationale Abkommen über Menschenrechte in Verfassungsrang erheben



# Stärkung der Grundrechte von Kindern und Jugendlichen

## Art. 19

- Kinderrechte als Staatsziel festschreiben
- UN-Kinderrechtskonvention in Verfassungsrang erheben
- Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung
- Recht auf Bildung und Mitbestimmung
- Kinderrechte sollen unabhängig vom Familienstand der Eltern gelten

# Stärkung der Grundrechte von Menschen mit Behinderungen Art. 2

- Inklusion als Menschenrecht verankern
- Internationale Übereinkommen in Verfassungsrang erheben (UN-Behindertenrechtskonvention)
- Inklusion ist mehr als Eingliederungshilfe
- Verankerung der Inklusion im Sinne der Stärkung der Grundrechte von Menschen mit Behinderungen als Staatsziel hat mehrere zentrale Effekte

# Newsletter abonnieren

